

DER PARITÄTISCHE WOHLFAHRTSVERBAND

„ZUM LEBEN ZU WENIG ...“

Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum
beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe



Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Arbeitslosengeld II wird zum 1. Januar 2005 eine bedarfsabhängige Sozialleistung für erwerbsfähige Menschen eingeführt, mit der bisherige Leistungen der Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf dem Niveau der Sozialhilfe zusammengeführt werden. Die vorgesehenen Regelsätze schützen jedoch nicht vor Armut, sie schreiben sie fest.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband fordert bereits seit 1989, Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf einem höheren Leistungsniveau zusammenzulegen. Mit dem Konzept „Alles aus einer Hand“ hat er konkrete Vorschläge für eine Reform vorgelegt und Wege aufgezeigt, wie Kinderarmut vermieden werden könnte. Alle Vorschläge waren Reaktionen auf konkrete Problemlagen, wie wir sie aus unserer Arbeit vor Ort kennen. Ihre Umsetzung wäre gleichermaßen unbürokratisch und finanzierbar gewesen.



Bei der laufenden Reform des Leistungssystems wurde die Chance zu einer Neuausrichtung jedoch verpasst.

Schlimmer noch: Aus haushaltspolitischen Gründen wurden die in den letzten Jahren gestiegenen Lebenshaltungskosten bei der Anpassung der Regelsätze nicht ausreichend berücksichtigt. Eine zusätzliche Belastung kann sich zudem aus der vorgesehenen Pauschalierung von Leistungen ergeben, die die bisher auf Antrag gewährten Mehrbedarfe ersetzt. Insbesondere Eltern mit Kindern könnten wegen der besonderen Bedarfsstruktur zu den Verlierern dieser Regelung gehören.

Um wie viel die Regelsätze zu niedrig bemessen sind, belegt die vorliegende Publikation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in bedrückender Deutlichkeit. Zum ersten Mal hat Dr. Rudolf Martens darin die Entwicklung der Regelsätze nachvollziehbar gemacht. Das Ergebnis zeigt, dass die Regelsätze längst nicht mehr ausreichen, um vor Armut zu schützen. Dies ist ein gesellschaftspolitischer Skandal, der derzeit über 2,8 Millionen Menschen – darunter über eine Millionen Kinder – ganz direkt betrifft.

Weil der Regelsatz auch über die Sozialhilfe hinaus als Bemessungsgrundlage dient und bspw. die Pfändungsfreigrenzen und Freibeträge in der Einkommenssteuer daraus abgeleitet werden, geht die Bedeutung dieser mehr als fragwürdigen Regelsatzbemessung weit über sozialpolitische Aspekte hinaus.

Diese Broschüre des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes soll deshalb dazu beitragen, eine längst überfällige und notwendige Diskussion um die Höhe und Ausgestaltung des Regelsatzes einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Stolterfoht

Barbara Stolterfoht, Vorsitzende

„Zum Leben zu wenig ...“

Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe

Am 1. Januar 2005 wird die neue Regelsatz-Verordnung in Kraft treten. Der neue Regelsatz betrifft aber nicht nur Sozialhilfeempfänger, er bestimmt auch das neue Arbeitslosengeld II, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und darüber hinaus die Grund- und Kinderfreibeträge in der Einkommensteuer. Anders ausgedrückt: Der Regelsatz und die Regelsatz-Verordnung betreffen direkt oder indirekt fast alle Menschen in Deutschland.



Die große sozialpolitische Bedeutung des Regelsatzes steht in einem auffälligen Widerspruch zum nichtöffentlichen Zustandekommen dieses Wertes. Nach Ansicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sind der künftig gültige Regelsatz und damit insbesondere die Höhe der Sozialhilfe und des Arbeitslosengeldes II sozial nicht gerecht, da sie das notwendige Existenzminimum in Deutschland deutlich unterschreiten.

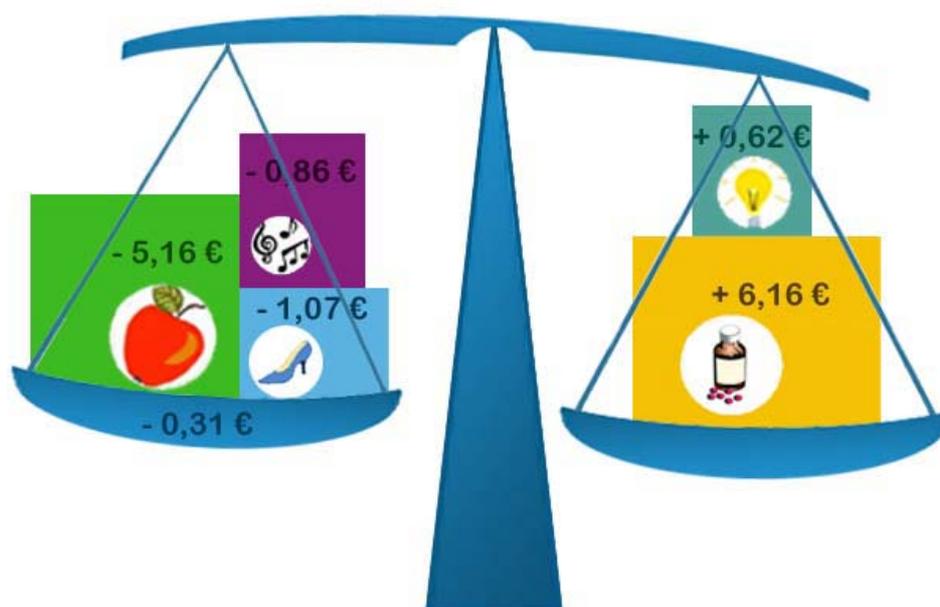
Zwingend notwendig ist daher eine öffentliche Debatte über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe. Dies ist aber nur möglich, wenn die Details offen gelegt werden, wie der Regelsatz zustande gekommen ist.

Eine Revision der Regelsatz-Verordnung war mehr als überfällig. Seit Anfang der 90er-Jahre wurde die Höhe der Sozialhilfe ohne statistische Grundlage rein nach politischem Kalkül fortgeschrieben – ungeachtet der Tatsache, dass die Sozialhilfe nicht nur das physische Überleben sichern, sondern auch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben – wenigstens auf einem bescheidenen Niveau – ermöglichen soll.

Mit der jetzt vorgelegten Regelsatzverordnung wurde die Höhe des Sozialhilfe-Regelsatzes erstmalig wieder anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) überprüft. Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe misst das Verbrauchsverhalten von Haushalten. Leider stehen jedoch nur die Daten von 1998 zur Verfügung. Aufwändig wurde gerechnet und gegengerechnet, wurden Daten verglichen und der Frage nachgegangen, was in unteren Einkommensschichten für den täglichen Bedarf ausgegeben wird.

Die Regelsatzüberprüfung endete mit einem „statistischen Wunder“, wie es ein Ministerialbeamter umschrieb. Denn das Ergebnis entsprach fast exakt dem zum 1. Juli 2003 ohnehin schon gültigen Regelsatz in der Sozialhilfe. Ein Zufall? Außerdem deckte sich das Ergebnis exakt mit den Beträgen, die in den ersten Entwürfen für Hartz IV, für das so genannte Arbeitslosengeld II, eingesetzt waren: 345 Euro in Westdeutschland, 331 Euro in Ostdeutschland. Noch ein Zufall?

Vergessen wurde dabei jedoch, dass mit der Gesundheitsreform eine Reihe von Mehrbelastungen auch auf die Bezieher von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II zukommen würden, die bei den Regelsatzberechnungen noch nicht berücksichtigt waren. Neuberechnungen wurden notwendig. Und siehe da: Trotz gestiegenen Bedarfs bei den Kosten für Arzneien, Praxisgebühren und Zuzahlungen, die nun in den Berechnungen rudimentär ihren Niederschlag fanden, blieb das Ergebnis ein weiteres Mal konstant. Schon wieder ein Zufall?



Der PARITÄTISCHE nahm diese Ereignisse zum Anlass, in einer Expertise der Frage nachzugehen, wie weit diesem statistischen Wunder „etwas nachgeholfen wurde“ und ob sich nicht durchaus profane Erklärungen für diese „Überzufälligkeiten“ finden lassen.

Die Expertise – erstellt von Dr. Rudolf Martens – macht zweifelsfrei deutlich:

➔ **Das so genannte Statistikmodell zur Errechnung der Höhe des Regelsatzes in der Sozialhilfe und beim Arbeitslosengeld II täuscht eine empirische Objektivität vor, wo es sich in Wirklichkeit im Wesentlichen um willkürliche Festlegungen handelt.**

So heißt es im § 28 des SGB XII: „Die Regelsatzbemessung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.“ Tatsächlich werden jedoch bei der Berechnung des Regelsatzes verschiedene Ausgabepositionen der EVS gänzlich ausgeklammert, andere Ausgabepositionen werden gekürzt mit der Begründung, dass die entsprechenden Konsumgüter einem Sozialhilfebezieher nicht zuständen. Hinter dem vermeintlich objektiven Statistikmodell lebt der alte Warenkorb der 70er und 80er Jahre weiter: mit dem Unterschied, dass damals öffentlich darüber diskutiert wurde, was ein Sozialhilfebezieher benötigt. Dagegen wurde die jetzige Regelsatzverordnung in kleinem Kreise einiger Ministerien unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt.



➔ **Die Regelsatzbemessung täuscht wissenschaftliche Seriosität vor, weist jedoch in Wirklichkeit eine Vielzahl von willkürlichen Manipulationen auf.**

Wissenschaftliche Seriosität – dieser Eindruck muss sich aufdrängen – wurde dem Ziel geopfert, den Regelsatz in jedem Falle konstant zu halten. Am offensichtlichsten wird diese Manipulation bei der Korrektur der Regelsatzberechnung zwischen Sommer 2003 und Frühjahr 2004. Mit Blick auf die anstehenden Belastungen von Sozialhilfebeziehern durch die Gesundheitsreform wurden die Ansätze für Gesundheitsleistungen zwar um rund 6 Euro angehoben, im Gegenzug wurde etwa in der gleichen Höhe gekürzt bei den Positionen „Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren“ sowie „Bekleidung und Schuhe“ und „Freizeit, Unterhaltung und Kultur“. Die Abschläge, die auch an anderen Ausgabepositionen vorgenommen wurden, folgen – wie die Expertise zeigt – zum Teil absurden und zum Teil statistisch offenkundig fehlerhaften Begründungen.

Tabelle 5: Vergleich des Regelsatzentwurfes des BMGS von 2003 mit der verabschiedeten Regelsatzverordnung 2004

EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittl. Ein-Pers.-Haushalt in DM	Prezentsätze		Pauschalen in DM		Dif. 2004 zu 2003 in €
			BMGS 2003	RSV 2004	BMGS 2003	RSV 2004	
01	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	252,14	100 %	96 %	252,14		- 5,16
03	Bekleidung, Schuhe	69,94	92 %	89 %	64,3		
04	Wohnen, Strom, Gas, Brennstoffe	612,63	7,8 %	8 %	47,7		- 1,07
05	Einrichtungsgegenstände, etc.	58,22	87 %		50,65	50,65	

➔ **Die Regelsatzverordnung benachteiligt den Osten.**

14 Jahre nach der Wiedervereinigung haben sich die Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland bereits derart angeglichen, dass eine Differenzierung zwischen Ost und West im Bereich des Existenzminimums nicht mehr gerechtfertigt ist. Die wesentlichen Unterschiede liegen in den jeweiligen ost- bzw. westdeutschen Miethöhen. Mietkosten sind aber nicht Bestandteil des Regelsatzes.

➔ **Die neue Regelsatzsystematik ist mit Leistungseinbußen für Kinder ab dem achten Lebensjahr verbunden.**

§ 27 des SGB XII regelt, dass der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen „insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf“ von Kindern und Jugendlichen zu umfassen hat. Das Gegenteil ist mit der neuen Regelsatzsystematik erreicht worden. Faktisch ist der Regelsatz für Kinder zwischen dem 8. und dem 15. Lebensjahr um 7,7 Prozent und für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr sogar um 11 Prozent abgesenkt worden. Eine Verbesserung des Regelsatzes (um 20 Prozent) ergibt sich lediglich für Kinder bis zum 8. Lebensjahr. Zugleich entfällt jedoch ab 2005 der Kindergeldfreibetrag von 10,25 € pro Kind.

Auch die Pauschalierung der so genannten einmaligen Leistungen für Kleidung u.ä. in Höhe von rund 50 Euro macht Familien mit kleineren Kindern zu Pauschalierungsverlierern, da diese schon wegen des Wachstums der Kinder in besonderem Maße auf solche einmaligen Leistungen angewiesen waren. Auch in

den weiteren Einzelpositionen bei der Berechnung des Regelsatzes lässt sich, wie die Expertise eindeutig zeigt, in keiner Weise erkennen, wo und wie dem besonderen Bedarf von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen wurde.

➔ **Mit dem Regelsatz ist kein Auskommen möglich.**

Der Blick auf die Einzelpositionen, die dem Regelsatz von 345 Euro in Westdeutschland zugrunde liegen, zeigt, dass die Ersteller dieser Verordnung in keiner Weise am Alltag der Menschen, sondern offensichtlich dafür umso mehr am Ergebnis von 345 Euro orientiert waren.

Beispiel I: In der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugestanden. Dies ist nur konsequent, denn ein Fahrzeug wird oft benötigt, um eine Beschäftigung zu finden oder aufnehmen zu können. Allerdings hat der Gesetzgeber schlicht „vergessen“, den monatlichen Bedarf an Kraftstoffen, das ein Fahrzeug benötigt, wenn es benutzt werden soll, in der Regelsatzverordnung zu berücksichtigen.



Beispiel II: Geht einer Familie beispielsweise der Kühlschrank kaputt, muss sie den Kauf eines neuen Gerätes mit ihrem Gesparten bezahlen oder – wenn nicht genügend Ersparnis vorhanden ist – bei der leistungsauszahlenden Stelle (dem Sozialamt) ein Darlehen beantragen. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in monatlichen Teilbeträgen in Höhe bis zu 5 Prozent des Eckregelsatzes (ca. 17 €), diese Summe wird vom Sozialamt einbehalten.

Der PARITÄTISCHE fordert vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die in der vorgelegten Expertise angestellten Berechnungen:

1. Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe sind in Umsetzung des so genannten Statistikmodells um 19 Prozent zu erhöhen.
2. Der Regelsatz in Ostdeutschland ist dem in Westdeutschland anzugleichen.
3. Es sind umgehend Untersuchungen einzuleiten zum besonderen Bedarf von Kindern und Jugendlichen – gerade auch unter dem Aspekt der Erziehung, Bildung und Teilhabe.
4. Die Diskussion über die Frage, was das Existenzminimum in Deutschland ausmacht, ist öffentlich zu führen. Die Berechnungsweise des Regelsatzes ist im Detail offenzulegen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
5. Die Weiterentwicklung des Regelsatzes in der Sozialhilfe und des Niveaus des Arbeitslosengeldes II ist durch eine regelmäßige Berichterstattung zum soziokulturellen Mindestbedarf in Deutschland gegenüber dem Parlament, erstellt durch eine unabhängige Expertenrunde, zu flankieren.





Expertise

**Die ab Januar 2005 gültige Regelsatzverordnung (RSV)
und der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
für einen sozial gerechten Regelsatz als
sozialpolitische Grundgröße**

**Dr. Rudolf Martens
Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Gesamtverband
Oranienburger Straße 13-14 / D-10178 Berlin
T +49 30-24636-313 / F +49 30-24636-130
<http://www.paritaet.org> / eu@paritaet.org**

Berlin

17. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
2.	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und des Paritätischen Vorschlags einer sozial gerechten Regelsatzbemessung	5
3.	Das bestehende Regelsatzmodell in der Sozialhilfe	7
3.1	Vorgeschichte und Grundsätze	7
3.2	Zur Entwicklung der Regelsatzanpassung: Warenkorbmethode und Statistikmodell	7
4.	Die Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV)	10
4.1	Zielsetzung der Verordnung	10
4.2	Bemessung des Eckregelsatzes	10
4.3	Numerische Ergebnisse der Bestimmung des Eckregelsatzes	13
4.4	Fortschreibung des Eckregelsatzes	14
5.	Paritätische Kritik an der ab 1. Januar 2005 gültigen Regelsatzverordnung	15
5.1	Bewertung einzelner EVS-Gütergruppen der Regelsatzverordnung zur Bemessung des Eckregelsatzes	15
5.2	Die Zusammensetzung der einzelnen EVS-Gütergruppen	21
5.3	Detaillierte Bezifferung des Korrekturbedarfs: Betrachtung einzelner Verbrauchspositionen der EVS-Gütergruppen	25
5.4	Anmerkungen zur Vorgehensweise des BMGS bei der Bemessung des Eckregelsatzes	30
6.	Der Paritätische Vorschlag einer sozial gerechten Regelsatzbemessung	32
6.1	Paritätischer Vorschlag und Regelsatzverordnung	32
6.2	Eine faire Fortschreibung des Eckregelsatzes	35
	Anhang	38

Problem

*Warum ist alles so rätselhaft?
Hier ist das Wollen, hier ist die Kraft;
Das Wollen will, die Kraft ist bereit,*

*Und daneben die schöne lange Zeit.
So seht doch hin, wo die gute Welt
Zusammenhält!
Seht hin, wo sie auseinanderfällt!*

Johann Wolfgang von Goethe

1. Einführung

Am 14. Mai 2004 hat der Bundesrat der Verordnung der neuen Regelsatzverordnung – ausgearbeitet vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung – zugestimmt. Der Bundesrat ließ die neue Regelsatzverordnung ohne Wortmeldung passieren, damit wird die neue Regelsatzverordnung zum 1. Januar 2005 in Kraft treten. Zuvor hatte der federführende Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie der Ausschuß für Frauen und Jugend empfohlen, der Verordnung nicht zuzustimmen. Neben anderen wurde als ein wichtiger Grund genannt: *„Die Ableitung des Eckregelsatzes ist nicht hinreichend transparent, insbesondere die Festlegungen der Vomhundertanteile an den einzelnen Verbrauchsausgabenanteilen in § 2 Abs. 2 der Verordnung sind aufgrund der amtlichen Begründung allein nicht nachvollziehbar; teils handelt es sich offensichtlich um willkürliche Setzungen.“*¹

In dieser Expertise geht es zunächst darum, für die notwendige Transparenz zu sorgen und – in einem nächsten Schritt – einen Vorschlag zu unterbreiten, wie eine faire und sozial gerechte Regelsatzbemessung nach dem Verständnis des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und auf der Grundlage des Statistikmodells aussehen sollte. *„Die Sozialhilfe ist eine unverzichtbare Säule des Sozialstaates in Deutschland. ... Sozialhilfe sichert nicht nur das für das physische Leben Erforderliche, sondern auch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.“*² So in einem Antrag der Regierungsfractionen im Bundestag 2001. Dem auf der Ebene der regierungsseitigen Verlautbarung hochgehaltenen

¹ Bundesrats-Drucksache 206/1/04 vom 04.05.2004, „Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV)“, S. 2, Internet (Abfrage 11/2004): http://www1.bundesrat.de/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2004/0206_2D1_2D04.property=Dokument.pdf

² Bundestags-Drucksache 14/7293 vom 07.11.2001 „Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Fördern und Fordern – Sozialhilfe modern gestalten“, S. 1, Internet (Abfrage 11/2004): <http://dip.bundestag.de/btd/14/072/1407293.pdf>

Grundsatz der „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ stimmt der Paritätische Wohlfahrtsverband ohne Einschränkung zu.

Anzumerken ist, dass der Regelsatz nicht nur die Sozialhilfe betrifft: Gemäß dem Sozialgesetzbuch II (§ 19 SGB II) sollen Niveau und Struktur von Sozialhilfe (Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt) und Arbeitslosengeld II gleich sein. Gleiches gilt für die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (die zum 1. Januar 2003 eingeführte Grundsicherung ist jetzt als Viertes Kapitel in das SGB XII integriert). Für Leistungsempfänger in Einrichtungen ist der Regelsatz wichtig, da sich der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld, § 35 SGB XII) am Regelsatz orientiert. Darüber hinaus richten sich die Grund- und Kinderfreibeträge in der Einkommensteuer – das steuerlich zu verschonende Existenzminimum – nach dem im Sozialhilferecht anerkannten Mindestbedarf.³ Damit hat aber fast die gesamte deutsche Wohnbevölkerung direkt oder indirekt etwas mit dem Regelsatz zu tun.



³ s. BVerfG, Beschluß vom 25. September 1992 (s. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV), Heft 12/1992, S. 413 ff.); weitere Bereiche, in die der Regelsatz allerdings nicht unmittelbar hineinwirkt, wären die Pfändungsfreigrenzen in der Zivilprozeßordnung (§§ 850, 850a ff. ZPO) und das Asylbewerberleistungsgesetz

2. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und des Paritätischen Vorschlags einer sozial gerechten Regelsatzbemessung

Mit der neuen Regelsatzverordnung ist nach über 10 Jahren erstmalig wieder eine Regelung entstanden, die wenigstens in ihrem Anspruch nach Teilhabe-Gesichtspunkten ermittelt wurde. Die neue Regelsatzverordnung zur Bestimmung des Eckregelsatzes ist seit dem 14. Mai 2004 gültig und wird zum 1. Januar 2005 in Kraft treten. **Der Regelsatz betrifft aber nicht nur die Sozialhilfe bzw. das künftige Sozialgeld, sondern bestimmt auch die Höhe des Arbeitslosengeldes II.** Sozialgeld und Arbeitslosengeld II sind in Höhe und Struktur gleich. Mit anderen Worten: am 1. Januar 2005 werden etwa 5 Millionen Menschen von der neuen Regelsatzverordnung direkt betroffen sein.

Zur **Bemessung des Regelsatzes** werden die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) herangezogen. Ziel dabei ist, die Regelsatzleistungen nach den tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten zu bemessen, um so dem Bedarfsdeckungsprinzip zu genügen. Dabei haben sich aber Probleme ergeben: **Grundlage ist die EVS von 1998**, da die EVS 2003 bislang noch nicht vollständig ausgewertet werden konnte.

Anhand der EVS wird eine Referenzgruppe ohne Sozialhilfebezieher bestimmt, mit Hilfe derer der sozialhilferechtliche Bedarf ermittelt wird. Insgesamt existieren 12 Warengruppen (Abteilung 01 bis Abteilung 12), die den privaten Verbrauch von Haushalten statistisch erfassen. **Die 12 Gütergruppen setzen sich aus insgesamt 48 Einzelpositionen zusammen.** Für jede dieser Einzelpositionen wird dann der prozentuale Anteil bestimmt, der in den Regelsatz eingehen soll. Allerdings wurde seitens der Bundesregierung diese entscheidend wichtige, der Regelsatzverordnung zugrunde liegende Liste der 48 Einzelpositionen nicht veröffentlicht. **Ohne die Kenntnis dieser Liste ist eine fachliche Beurteilung der Höhe des Eckregelsatzes aber nicht möglich.** Es wurden lediglich die Abteilungen 01 – 12 mit den entsprechenden prozentualen Anteilen, die im Regelsatz Berücksichtigung finden sollten, in der RSV veröffentlicht.

Bezogen auf die EVS 1998 wurde durch die Regelsatzverordnung ein Eckregelsatz von 322 Euro angegeben. Dieser Regelsatzbetrag von 1998 wurde dann auf den 1. Januar 2005 mit Hilfe des Rentenwertes hochgerechnet. Im Ergebnis ergibt sich ein Betrag des Regelsatzes von 345 Euro, der ab dem 1. Januar 2005 gültig sein wird.

Der Paritätische Gegenentwurf setzt an zwei Punkten an: Zum einen wurden die prozentualen Anteile der 48 Einzelpositionen, aus denen sich der Regelsatz zusammensetzt, analysiert und zum anderen wurde geprüft, ob die Liste der Güter der Einzelpositionen in den jeweiligen Gütergruppen bzw. Abteilungen vollständig ist. **Im Ergebnis ist nach Auffassung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes der Eckregelsatz um 67 Euro bzw. um 19 % zu niedrig angesetzt. Insbesondere die Bereiche Verkehr, Nachrichten, Freizeit und Bildung sowie Gesundheit sind nicht adäquat berücksichtigt worden.**

Beispielsweise wird gemäß der Grundsicherung für Arbeitssuchende ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erlaubt. Für Sozialhilfebezieher ist diese Regelung eine Verbesserung, denn ein Auto durften sie bislang nur in begründeten Ausnahmefällen besitzen. Der Gesetzgeber hat aber jetzt ausdrücklich den Besitz eines Fahrzeuges für Arbeitssuchende zugelassen, als er die entsprechende Bestimmung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende formulierte. Konsequenterweise muss der Gesetzgeber im monatlichen Bedarf des Arbeitslosengeldes II auch die Ausgaben für den entsprechenden Kraftstoff- und

Kfz-Bedarf zubilligen, da ansonsten die Beibehaltung eines Fahrzeuges keinen Sinn ergibt. **In der Gütergruppe, die dem Regelsatz zugrunde liegt und die Kosten des Verkehrs bestimmt, sind jedoch solche Ausgaben nicht vorgesehen. Bereits dieser Bereich Verkehr beinhaltet einen Korrekturbedarf von über 18 Euro, was etwas mehr als ¼ der Differenz von 67 Euro ausmacht.**

Dass bei der **Bemessung des Eckregelsatzes oft willkürlich seitens des BMGS in einzelne Positionen hineingekürzt** wurde, zeigt sich am Beispiel der Abteilung Gesundheitspflege: Durch das Gesundheitssystem und die Zuzahlungsregelungen, die ab Januar 2004 gelten, war es notwendig, diese Abteilung um etwas über 6 Euro aufzustocken, um bedarfsdeckend zu sein. Insgesamt weist der Regelsatzentwurf aus dem Jahre 2003 ohne die eingearbeitete Zuzahlungsregelung den gleichen Betrag auf, wie die Regelsatzverordnung 2004 mit Zuzahlungsregelung. Das heißt aber: **Die zusätzlichen Kosten, die durch das Gesundheitssystem in der veranschlagten Höhe von etwas über 6 Euro entstanden sind, wurden durch Kürzungen an anderer Stelle in voller Höhe kompensiert.** Dieses Verfahren ist ganz offensichtlich weniger sachlichen und Bedarfsgesichtspunkten als einer ausgabeorientierten Perspektive geschuldet.

Nach der Regelsatzverordnung wird der Eckregelsatz anhand des Rentenwertes fortgeschrieben. Dieses Verfahren ist jedoch höchst problematisch, da die Festsetzung des Rentenwertes nicht am Bedarf, sondern an politischen Zielrichtungen wie der Stabilisierung der Beitragssätze und der Nachhaltigkeit der Haushalte ausgerichtet ist. Mit anderen Worten, **die Philosophie der bestehenden und bevorstehenden Rentenreformen verträgt sich nicht mit den Bedarfsgesichtspunkten im untersten Netz des Sozialstaates.** Aus allem folgt, dass ein geeignet gewählter Verbraucherpreisindex den fortzuschreibenden Eckregelsatz viel angemessener mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit verknüpft, als es ein Rentenwert vermag.

Aus Paritätischer Sicht ist ein Verbraucherpreisindex, bei dem die Preisentwicklung der Wohnkosten herausgerechnet wurde, ein angemessener Hochrechnungsfaktor, da die Wohnkosten außerhalb des Regelsatzes übernommen werden. Mit Hilfe dieses modifizierten Verbraucherpreisindexes wurde **seitens des Paritätischen ein Eckregelsatz von 412 Euro zum 1. Januar 2005 berechnet.**

3. Das bestehende Regelsatzmodell in der Sozialhilfe⁴

3.1 Vorgeschichte und Grundsätze

Das Bundessozialhilfegesetz enthält in § 22 Abs.1 BSHG den Grundsatz, dass laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach Regelsätzen gewährt werden. Sie stellen praktisch eine Pauschale dar, davon ausgehend, dass bei allen Hilfesuchenden etwa der gleiche Bedarf und die gleichen Kosten für Ernährung, hauswirtschaftlichem Verbrauch einschließlich Haushaltsenergie, Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhen in kleinerem Umfang, Körperpflege, persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens u. ä. gegeben sind.⁵ Die Ausgestaltung der Regelsätze ist daher von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Aufgabe der Sozialhilfe gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG, "dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Konsens ist dabei, dass der Begriff des menschenwürdigen Lebens nicht allein auf das physiologisch Notwendige abzielt, sondern zugleich auf "die jeweils herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen" verweist, und der notwendige Lebensunterhalt entsprechend mehr umfasst als das für die menschliche Existenz notwendige Minimum.⁶

Dem Bedarfsdeckungsprinzip der Sozialhilfe folgend, ist somit die Frage nach dem sogenannten "sozio-kulturellen Mindestbedarf", dessen Befriedigung eine Teilhabe an gesellschaftlichen Alltagsvollzügen ermöglicht und gesellschaftliche Ausgrenzung verhindert, von entscheidender Bedeutung. Im Gefolge der „Hartz IV“-Reformen – der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe – sind 2,86 Millionen Bedarfsgemeinschaften mit 5,97 Millionen Haushaltsmitgliedern betroffen, die potentielle Leistungsempfänger nach SGB II sein werden, darunter 3,44 Millionen Personen mit Arbeitslosengeld II (148.000 Bedarfsgemeinschaften mit 175.000 Personen werden in der Sozialhilfe verbleiben)⁷.

3.2 Zur Entwicklung der Regelsatzanpassung: Warenkorbmethode und Statistikmodell

Die Bemessung der Regelsätze erfolgte bis Ende der 80er-Jahre nach der sogenannten Warenkorbmethode. Dahinter steht ein Bedarfsmengenschema, das erarbeitet wurde durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in enger Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium, den Ländern, den Trägern der Sozialhilfe und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Warenkörbe enthalten nach Art und Menge verschiedene Güter und Dienstleistungen zur Deckung des unterstellten Bedarfs an

⁴ die Ausführungen des Kapitels 3 sind in überarbeiteter und aktualisierter Form entnommen aus: Schneider, U. (2003): Expertise zur Frage der bedarfsgerechten Fortschreibung des Regelsatzes für Haushaltsvorstände gem. § 22 BSHG.- In: Fachinformationen des Paritätischen vom 04.07.2003, <http://www.paritaet.org/gv/infothek/pid/>; Schneider, U.(2001): Expertise zur Frage der bedarfsgerechten Fortschreibung des Regelsatzes für Haushaltsvorstände gem. § 22 BSHG.- In: Sozialer Fortschritt, Bd. 50 (2001), Heft 9/10, S. 239-244

⁵ vgl. Schellhorn, W. (1997): Das Bundessozialhilfegesetz: ein Kommentar für Ausbildung, Praxis und Wissenschaft Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand 1997 (15. Aufl.), S. 232

⁶ Schellhorn (1997), S. 39 (s. Fußnote 5)

⁷ Daten bezogen auf Ende 2003 / Anfang 2004, s. Rudolph, H.: Aktualisierte Schätzungen zum Start von ALG II.- IAB Kurzbericht, 11/2004, <http://doku.iab.de/kurzber/2004/kb1104.pdf>; zur Struktur und Soziodemographie s. Martens, R. (2003): Expertise. Der Einfluss der Agenda 2010 auf Personen und Haushalte mit Kindern in Deutschland: Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe.- In: Fachinformationen des Paritätischen vom 30.07.2003, <http://www.paritaet.org/gv/infothek/pid/>

Ernährung, für den hauswirtschaftlichen Bedarf und für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Bereits 1980/81 konnte aus Kostengründen keine Einigung über das Ergebnis einer notwendigen Überarbeitung dieses Warenkorbs erzielt werden, da die Kostenträger erhebliche Bedenken wegen der dadurch notwendigen Regelsatzerhöhung geltend machten.⁸ Die

Auseinandersetzung um die Bedarfsbemessung führte 1985 schließlich zum sogenannten "Alternativen Warenkorb", der jedoch von fast allen Beteiligten nur als erneute Zwischenlösung angesehen wurde. So regten bereits 1984 die Arbeits- und Sozialminister der Länder an, einen Vorschlag zu erarbeiten, der sich nicht mehr an einem Warenkorb, sondern an den Verbrauchsgewohnheiten von unteren Einkommensgruppen orientieren sollte (Statistikmodell).⁹

Im Wesentlichen sieht dieses Modell vor, die Verbrauchspositionen unterer, aber oberhalb des Sozialhilfeniveaus liegender Einkommensgruppen um nicht regelsatzrelevante Positionen zu bereinigen und daraus den Regelsatz abzuleiten. Datenquelle sollte die „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ des Statistischen Bundesamtes (EVS) sein, die alle 5 Jahre erhoben wird.¹⁰ Nach zwischenzeitlicher Fortschreibung der Regelsätze kann so anhand der Preissteigerungsraten alle 5 Jahre eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Struktur vorgenommen werden.

Im September 1986 legte das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik ein entsprechendes Gutachten vor, mit dem sich die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) intensiv befaßte, um schließlich im September 1987 ein neues Bedarfsbemessungsmodell vorzuschlagen. Die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister im September 1987 sprach sich schließlich für das Statistikmodell als "geeignete Grundlage zur Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe nach § 22 BSHG" aus.

Diesem Beschluss widersprachen die Finanzminister und die Konferenz der Innenminister sowie die kommunalen Spitzenverbände, da das Modell keine neue Bemessungsgrundlage für "sonstige Haushaltsangehörige" neben den Haushaltsvorständen im Sinne des BSHG erarbeitet hatte, sondern es für diesen Personenkreis zunächst bei den Prozentsätzen der Regelsatzverordnung beließ. Es wurde daraufhin im Dezember 1987 vereinbart, dass der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) eine auf diesem Modell basierende systemgerechte Ableitung der Regelsätze auch für sonstige Haushaltsangehörige erarbeitet. Im Januar 1989 legte der Deutsche Verein ein entsprechendes Gutachten vor.¹¹

⁸ vgl. Schellhorn (1997), S. 237 ff.; Tschoepe, A. (1987): Neues Bedarfsbemessungssystem für die Regelsätze in der Sozialhilfe nach § 22 BSHG. Sonderdruck aus dem Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV), Heft 12/1987, S. 433 ff.

⁹ Es hatte sich herausgestellt, dass die Zusammensetzung der in den Warenkörben übernommenen Güter letztlich wissenschaftlich nicht begründet werden konnte. Bei der Aufstellung eines Warenkorbs sind immer auch normative Entscheidungen zu treffen. Warenkörbe sind allerdings für die Bemessung von Bedarfsminima geeignet. In den 80er Jahren wurde deutlich, dass die Anpassung der regelsatzrelevanten Warenkörbe an geänderte gesellschaftliche Verhältnisse in der Praxis nur sehr unvollkommen gelang. Dies war ein wichtiger Grund, warum das Warenkorbsystem zur Bemessung der Regelsätze in der Sozialhilfe 1990 durch das Statistik-Modell abgelöst wurde.

¹⁰ in Kapitel 4.1 wird die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) näher beschrieben

¹¹ vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Gutachterliche Äußerung: Neues Bedarfsbemessungssystem für die Regelsätze in der Sozialhilfe: Ableitung der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige. Frankfurt am Main, Eigenverlag. 1989; Schellhorn W. (1989): Neues

Diese Ausarbeitung wurde von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der KOLS begleitet. Das Gutachten legte die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1983 zugrunde, da aus erhebungs- und auswertungstechnischen Gründen keine neueren Daten zur Verfügung standen. Es mussten daher unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenshaltungskosten Hochrechnungen auf das Jahr 1988 erfolgen. Im Ergebnis schlug der Deutsche Verein zwei Varianten der Umsetzung des Statistikmodells vor. Erstere legte für die Hochrechnung auf 1988 den Preisindex für die Lebenshaltung aller Haushalte zugrunde, was eine Anhebung des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand in Höhe von 4,6 Prozent implizierte.

Die zweite Variante trug dem Tatbestand Rechnung – wie sich während der Arbeiten an dem Modell herausstellte –, dass der regelsatzrelevante Verbrauch seit 1983 in den unteren Einkommensgruppen stärker angestiegen war als der Preisindex und legte daher die Messdaten nach der Entwicklung für den regelsatzrelevanten privaten Verbrauch von Haushalten des sogenannten Typs 1 (Zwei-Personen-Haushalte von Rentnern und Sozialhilfeempfängern) zugrunde. Danach ergab sich sogar eine notwendige Anhebung des Eckregelsatzes in Höhe von 12,6 Prozent.

Aus Kostengründen entschied sich die Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 1989 für Variante 1 und beschloss zugleich, die strukturellen Verbesserungen in drei Stufen jeweils zum 01. Juli 1990, 1991 und 1992 umzusetzen. Zugleich wurde festgelegt, den Preisindex für alle Haushalte der jährlichen Fortschreibung des Regelsatzes zwischen den Auswertungsperioden der EVS zugrunde zu legen. Überlegungen, für die Fortschreibung einen eigenen, passgenauen Index zu schaffen, wurden nicht weiterverfolgt.¹²

Dem Statistikmodell folgend, hätte für 1993 eine Überprüfung der Regelsatzhöhe und der Regelsatzstruktur auf Basis der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1988 stattfinden müssen. Dazu kam es jedoch nicht mehr. Stattdessen wurde mit dem sogenannten Föderalen Konsolidierungsprogramm (FKP) vom Juni 1993 und dem Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm (SKWP) auf eine bedarfsorientierte Berechnung verzichtet und der Anstieg des Regelsatzes aus haushaltspolitischen Überlegungen „gedeckelt“: Zwischen dem 1. Juli 1993 und dem 30. Juni 1994 wurde eine halbjährliche Erhöhung um insgesamt 2,0 Prozent beschlossen. Zwischen 1. Juli 1994 und 30. Juni 1996 konnten die Regelsätze um bis zu 2,0 Prozent jährlich angehoben werden, höchstens jedoch in Höhe der jeweils voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Nettolohn- und Gehaltsentwicklung in Westdeutschland.¹³

Mit der Reform des BSHG im Juli 1996 wurde rückwirkend zum 1. Juli 1996 wiederum ein Deckel in Höhe von 1,0 Prozent für den Zeitraum bis 30. Juni 1997 eingezogen und 1997 und 1998 die Regelsatzanpassung an die Rentenentwicklung in Westdeutschland angekoppelt. In der Zwischenzeit sollte jedoch ein verbessertes Statistikmodell erarbeitet werden, nach dem ab Juli 1999 die Regelsätze hätten bemessen werden können. Ein solches Modell lag jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Die neue Bundesregierung schrieb die bedarfs-unabhängige Anbindung der Regelsatzentwicklung an die Rentenentwicklung mit

Bedarfsbemessungssystem für die Regelsätze der Sozialhilfe: Ableitung der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige.- In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 5/1989, S. 157 ff.

¹² vgl. Schellhorn W. (1990): Einführung eines neuen Bedarfsbemessungssystems für die Regelsätze in der Sozialhilfe.- In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Heft 1/1990, S. 14 ff.

¹³ vgl. Schellhorn W. (1997), S. 231 f. (s. Fußnote 5)

einer Gesetzesänderung vom Juni 1999 bis zum 30. Juni 2002 und danach bis Ende 2004 fort.

Erst mit dem Erlass der Regelsatzverordnung des BMGS, dem der Bundesrat am 14. Mai 2004 zugestimmt hat, ist diese Entwicklung zu einem vorläufigen Abschluss gekommen. Damit liegt nach über zehn Jahren erstmalig wieder eine Verordnung vor, die wenigstens in ihrem Anspruch nach Teilhabegesichtspunkte zu Rate gezogen hat.

4. Die Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV) ¹⁴

4.1 Zielsetzung der Verordnung ¹⁵

In § 40 SGB XII (Sozialhilfe) ist eine Rechtsverordnungsermächtigung enthalten, die folgendes besagt: *Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze....sowie ihre Berechnung und Fortschreibung.* ¹⁶

Der Regelbedarf und der Inhalt der Regelsätze werden in § 28 SGB XII bestimmt. Der Aufbau der neuen Regelsätze unterscheidet sich gegenüber dem bisherigen Recht – gemäß § 22 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) – in folgenden Punkten: Im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise werden jetzt die meisten bisherigen einmaligen Leistungen in den Regelsatz integriert. Darüber hinaus werden nur in drei Fällen nicht pauschalierbare einmalige Leistungen weiterhin gewährt; gemäß § 31 SGB XII wären dies Erstaussstattungen für Wohnungen, Erstaussstattungen für Kleidung und mehrtägige Klassenfahrten (§ 37 SGB XII). Bei sonstigen einmaligen Leistungen, wie beispielsweise dem Austausch eines defekten Kühlschranks, muss dies der Bezieher jetzt von seinem künftigen Sozialgeld- bzw. Arbeitslosengeld II bzw. aus seinem Sparbuch bezahlen oder ein Darlehen bei der leistungsauszahlenden Stelle beantragen (§ 37 SGB XII). ¹⁷

4.2 Bemessung des Eckregelsatzes

Datengrundlage der Bemessung der Regelsätze ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes (§ 28 Abs. 3 SGB XII). Ziel dieser Herangehensweise ist, die Leistungen nach den tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten zu bemessen, um so dem Bedarfsdeckungsprinzip zu genügen.

¹⁴ Bundesrats-Drucksache 206/04 vom 12.03.2004, „Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV)“, Internet (Abfrage 11/2004): http://www1.bundesrat.de/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2004/0206_2D04,property=Dokumentent.pdf

¹⁵ eine ständig aktualisierte Textsammlung der Sozialgesetzbücher I bis XII bietet das BMGS unter (Abfrage 11/2004) http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/gesetze.htm

¹⁶ SGB XII s. Bundesgesetzblatt, 2003/Teil I, SGB/Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe, S. 3023-3071

¹⁷ § 37 SGB XII Abs. (2) lautet: *Bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt kann die Rückzahlung des Darlehens in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von bis zu 5 von Hundert des Eckregelsatzes von der Leistung einbehalten werden.*

Die EVS ist eine sehr bedeutende amtliche Statistik über die Lebensverhältnisse privater Haushalte in Deutschland. Die EVS wird alle fünf Jahre erhoben. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht, d. h. alle Haushalte nehmen auf freiwilliger Basis an der EVS teil. Im fünfjährigen Turnus werden rund 0,2 % aller privaten Haushalte in Deutschland im Rahmen der EVS befragt. Das sind insgesamt rund 75.000 Haushalte, darunter etwa 15.000 Haushalte in den neuen Ländern und Berlin-Ost. Die EVS ist damit die größte Erhebung dieser Art innerhalb der Europäischen Union. Im früheren Bundesgebiet findet die EVS seit 1962/63 statt, in den neuen Ländern und Berlin-Ost seit 1993. Erfasst werden soziodemographische und sozioökonomische Grunddaten der Haushalte und Einzelpersonen, die Wohnsituation sowie die Ausstattung mit Gebrauchsgütern. Darüber hinaus registrieren die Haushalte alle Einnahmen und Ausgaben ihres privaten Verbrauchs.

Die EVS-Ergebnisse bilden eine wichtige Datengrundlage für die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung, für die nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie für die Bemessung des regelsatzrelevanten Verbrauches im Rahmen der Sozialhilfe und künftig von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II. Im System der amtlichen Statistik werden die Ergebnisse der EVS über die Konsumausgaben der privaten Haushalte für die Neufestsetzung des Wägungsschemas der Verbraucherpreisstatistik verwendet und dienen als Datenbasis für die Verwendungsrechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.¹⁸

Folgendes Verfahren wird angewendet, um die Referenzgruppe zu bestimmen, deren Verbrauchsausgaben für die Zusammensetzung des Regelsatzes herangezogen wird: Die untersten 20 % der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte werden aus der EVS separiert, in einem zweiten Schritt werden aus dieser Gruppe die Sozialhilfeempfänger herausgenommen – die verbleibenden Personen bilden dann die zu betrachtende Referenzgruppe. Aufwendungen für den privaten Verbrauch sind dann Grundlage für die Bestimmung der Verbrauchpositionen, die in den Regelsatz einfließen sollen.

Der Abs. 2 vom § 2 SGB XII regelt die Zusammensetzung, den Inhalt und die Bemessung des Eckregelsatzes. In der unten aufgeführten Zusammenstellung sind diejenigen Verbrauchsausgaben der „Abteilungen“ der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aufgeführt, die nach Ansicht des Ordnungsgebers die regelsatzrelevanten Einzelpositionen enthalten. Dies sind die Abteilungen 01, 03 bis 09, 11 und 12 - die Abteilung 02 ist in der EVS nicht einzeln aufgeführt und ist Bestandteil der Abteilung 01, die Abteilung 10 betrifft Ausgaben im Bereich des Bildungswesens und ist nach Ansicht des Ordnungsgebers nicht regelsatzrelevant. *„Da jedoch nicht alle Einzelpositionen der betreffenden Abteilungen und diese wiederum auch nicht im vollen Umfang dem notwendigen Bedarf zuzurechnen sind, wird für jede Abteilung der Prozentsatz bestimmt, der sich rechnerisch aus der Summe der jeweiligen Einzelpositionen ergibt. Fallen z. B. in einer Abteilung insgesamt 80 Euro Verbrauchsausgaben an und beträgt die Summe der darin enthaltenen regelsatzrelevanten Einzelpositionen 60 Euro, so ergibt sich für die Abteilung ein Prozentsatz von 75 von Hundert.“*¹⁹

¹⁸ s. Statistisches Bundesamt, Internet (Abfrage 11/2004): http://www.destatis.de/presse/deutsch/abisz/einkommens_verbrauchsstichprobe.htm

¹⁹ Bundesrats-Drucksache 206/04, S. 6 (s. Fußnote 14)

Das Bedeutet aber, dass entschieden werden muss, ob und zu welchem Anteil einzelne Positionen der EVS dem notwendigen Bedarf im Sinne von § 27 Abs. 1 SGB XII zugerechnet werden. „Ein objektives, allgemein anerkanntes Raster steht hierfür nicht zur Verfügung, so dass Einschätzungen und Bewertungen erforderlich sind.“²⁰ Im Folgenden sind die Angaben der Regelsatzverordnung aufgeführt (§ 2 Abs. (2) RSV).

			zu einem Anteil von
	Abteilung 01	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	96 %
	Abteilung 03	Bekleidung und Schuhe	89 %
	Abteilung 04	Wohnung, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	8 %
	Abteilung 05	Einrichtungsgegenstände, Möbel, Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt und deren Instandhaltung	87 %
	Abteilung 06	Gesundheitspflege	64 %
	Abteilung 07	Verkehr	37 %
	Abteilung 08	Nachrichtenübermittlung	64 %
	Abteilung 09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	42 %
	Abteilung 11	Beherbergungs- / Gaststättendienstleistungen	30 %
	Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen	65 %

²⁰ Bundesrats-Drucksache 206/04, S. 6 (s. Fußnote 14)

4.3 Numerische Ergebnisse der Bestimmung des Eckregelsatzes

Die erstmalige Bemessung der Regelsätze hat zum 1. Januar 2005 – mit Inkrafttreten des SGB XII und der Regelsatzverordnung – zu erfolgen. Für diese Bemessung steht jedoch nur die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) von 1998 zur Verfügung. Die EVS 2003 konnte bislang noch nicht entsprechend ausgewertet werden, um als Grundlage für die aktuelle Regelsatzfestsetzung zu dienen. Auf dieser Grundlage von 1998 – und mit der oben im letzten Kapitel 4.2 aufgeführten Zusammensetzung der Verbrauchsausgaben – resultiert die betragsmäßige Festlegung des Eckregelsatzes, die in der folgenden Tabelle 1 als „Ausgangswert“ aufgeschlüsselt ist. Dieser „Ausgangswert“ bezieht sich auf das Jahr 1998 und muss noch auf den 1. Januar 2005 fortgeschrieben werden.

Tabelle 1: Übertragung der zusammengefassten Ergebnisse der EVS 1998 auf die regelsatzrelevanten Gütergruppen, West-Deutschland, Ein-Personen-Haushalte ohne Sozialhilfeempfänger, Referenzgruppe untere 20 % des Haushaltsnettoeinkommens (Grenzwert: 1.777 DM bzw. 908,57 Euro)

EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnitt Haushalt 1998		Prozent-satz	Regelsatz 1998	
		DM	Euro		DM	Euro
01	 Nahrungsmittel, Getränke; Tabakwaren, alkoholische Getränke	252,14	128,92	96 %	242,05	123,76
03	 Bekleidung, Schuhe	69,94	35,76	89 %	62,25	31,83
04	 Wohnen, Strom, Gas u. andere Brennstoffe	612,63	313,23	8 %	49,01	25,06
05	 Einrichtungsgegenstände, Haushaltgeräte etc.	58,22	29,77	87 %	50,65	25,90
06	 Gesundheitspflege	37,65	19,25	64 %	24,10	12,32
07	 Verkehr	94,68	48,41	37 %	35,03	17,91
08	 Nachrichtenübermittlung	63,78	32,61	64 %	40,82	20,87
09	 Freizeit, Unterhaltung, Kultur	168,13	85,96	42 %	70,61	36,10
11	 Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	62,81	32,11	30 %	18,84	9,63
12	 andere Waren und Dienstleistungen	56,65	28,96	65 %	36,82	18,83
Gesamt		1.476,63	754,99	---	630,19	322,21
Eckregelsatz (gerundet)					630	322

4.4 Fortschreibung des Eckregelsatzes

In § 4 der Regelsatzverordnung ist die Fortschreibung des Eckregelsatzes für die Zeiträume geregelt, in denen keine neueren EVS-Daten vorliegen. Die EVS wird üblicherweise alle fünf Jahre erhoben. Die Fortschreibung wird gemäß der Regelsatzverordnung anhand des jeweiligen aktuellen Rentenwertes der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Mit Ausnahme der erstmaligen Festsetzung des Eckregelsatzes (1. Januar 2005) erfolgt die jährliche Fortschreibung zum 1. Juli eines Jahres.

Bezogen auf die erstmalige Festsetzung des Eckregelsatzes zum 1. Januar 2005 ist die Entwicklung des Rentenwertes in der folgenden Tabelle 2 dargestellt. Der Eckregelsatz steigt demgemäß von 322 Euro in Jahre 1998 auf – gerundet – 345 Euro zum 1. Januar 2005 an, entsprechend einer Steigerung von insgesamt 7,1 % (der gerundeten Werte).

Tabelle 2: Fortschreibung des Eckregelsatzes anhand des Rentenwertes, gerechnet jeweils mit gerundeten Werten ²¹

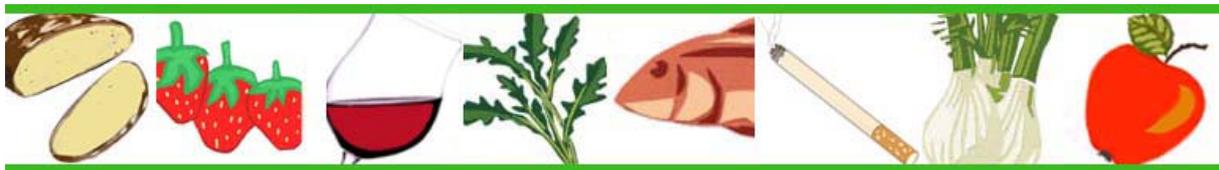
Zeitpunkt	Rentenwert 1998 - Januar 2005		Eckregelsatz (gerundet)	
	Änderung in %	Kumulativ in %	in DM	in Euro
01. Juli 1998	0,00	100,00	630	322
01. Juli 1999	1,34	101,34	638	326
01. Juli 2000	0,60	101,95	642	328
01. Juli 2001	1,90	103,89	654	335
01. Juli 2002	2,16	106,13	669	341
01. Juli 2003	1,04	107,23	675	345
01. Juli 2004	0,00	107,23	675	345
01. Januar 2005	0,00	107,23	675	345

²¹ Rentenwerte aus: Bundesratsdrucksache 206/04 (RSV), S. 13 (s. Fußnote 14)

5. Paritätische Kritik an der ab 1. Januar 2005 gültigen Regelsatzverordnung

5.1 Bewertung einzelner EVS-Gütergruppen der Regelsatzverordnung zur Bemessung des Eckregelsatzes

In der Regelsatzverordnung werden im allgemeinen Teil jeweils Begründungen für die Prozentanteile in den einzelnen Abteilungen gegeben, aus denen sich der Eckregelsatz zusammensetzt. Im Folgenden sind die Begründungen, Einschätzungen und Bewertungen ungekürzt zitiert. *Zur besseren Lesbarkeit erscheinen die Zitate in kursiver Form.*²² Die in der Regelsatzverordnung und in der Paritätischen Kritik genannten Prozentzahlen werden anschließend in Kapitel 5.3 und 5.4 im Detail erläutert.



Abteilung 01 – Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren

RS-Verordnung: *Die Ausgaben für Nahrungsmittel und Getränke werden voll berücksichtigt. Bei den Tabakwaren werden nur 50 vom Hundert der ausgewiesenen Ausgaben als notwendiger Bedarf anerkannt. Daraus ergibt sich für diese Abteilung ein Anteil von 96 vom Hundert.*

Paritätischer: Eine Kürzung von Mitteln beseitigt nach aller Erfahrung vorhandenen Alkohol- bzw. Tabakkonsum nicht. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere tabakabhängige Menschen an anderer Stelle – vorzugsweise bei Nahrungsmitteln – Ausgaben kompensieren. Darüber hinaus wurde dieser Verbrauchsposten offenkundig willkürlich gekürzt, denn die 4 %-Punkte (von 100 % auf 96 %) wurden erst abgezogen, nachdem die Ausgabebeziehung Gesundheitspflege (Abteilung 06) mit Blick auf die Gesundheitsreform bzw. das Gesundheitssystem erhöht werden musste (von 32 % auf 64 % in Abteilung 06). Für den Paritätischen ergibt sich daraus eine Berücksichtigung von 100 %, wie dies auch ursprünglich seitens des BMGS vorgesehen war.

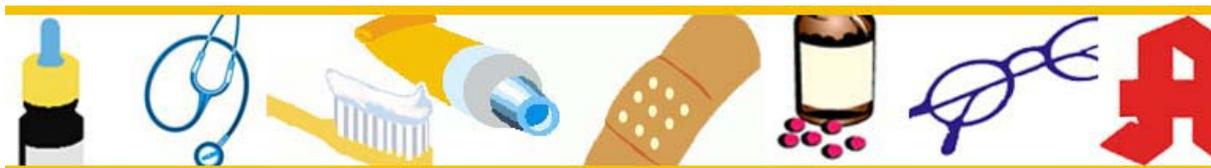
²² s. Bundesratsdrucksache 206/04, S. 7-9 (s. Fußnote 14)



Abteilung 03 – Bekleidung und Schuhe

RS-Verordnung: Ausgangspunkt ist eine volle Berücksichtigung. Die ausgewiesenen Ausgaben enthalten jedoch einzelne Positionen, die nicht dem notwendigen Bedarf zuzurechnen sind (z. B. für Maßkleidung, Pelze), die bei dem betroffenen Personenkreis nicht anfallen (z. B. Arbeitskleidung, s. § 3 Abs. 4 Nr. 1 Verordnung zu § 76 Abs. BSHG/§ 96 Abs. 1 SGB XII) oder die nicht durch den neuen Regelsatz gedeckt werden müssen (z. B. Erstausstattungen). Zudem ist begrenzt auch eine Verweisung auf Gebrauchtkleidung zumutbar. Daher ist eine Reduzierung der statistischen Verbrauchsausgaben auf 89 vom Hundert sachgerecht.

Paritätischer: Zur Position Abteilung 03 (Bekleidung und Schuhe) ist dem Verordnungsgeber entgegenzuhalten, dass die Begründung für den Abzug, wonach in dieser Position auch Pelzmäntel und Maßkleidung enthalten seien, der Lebenswirklichkeit nicht entspricht. Da lediglich das untere Einkommensquintil (die untersten 20 %) in die statistische Berechnung eingeht, kann nicht davon ausgegangen werden, dass solche Produkte angeschafft werden. In der RSV-Begründung werden sehr deutlich „Warenkorb“-Überlegungen bzw. normative Argumente benutzt, um die Kürzungen zu plausibilisieren: durch Anschaffung von gebrauchter Kleidung könne dieser Ausgabeposten gesenkt werden. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass mindestens ein partieller Zirkelschluß vorliegt, denn die unteren Einkommensgruppen gebrauchen gerade die genannten Angebote, um notwendige Kleidungskosten zu senken. Bezüglich der Kleidungs Ausgaben bleibt festzuhalten, dass entgegen den normativen Überlegungen, Integrationsüberlegungen zu setzen sind: Der Bezug von Sozialhilfe bzw. Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II darf nicht an der Kleidung eines Menschen sichtbar werden. Auch dieser Verbrauchsposten wurde willkürlich gekürzt, 3 %-Punkte wurden erst abgezogen (von 92 % auf 89 %), nachdem die Ausgabeposition Gesundheitspflege (Abteilung 06) mit Blick auf die Gesundheitsreform erhöht werden musste (s. u.). Der Paritätische hält eine Heraufsetzung des Prozentanteils auf 100 % unter dem Gesichtspunkt der Integration für angemessen.



Abteilung 06 – Gesundheitspflege

RS-Verordnung: Die Positionen Pharmazeutische Erzeugnisse, andere medizinische Erzeugnisse und therapeutische Geräte und Ausrüstungen, die bislang nur teilweise berücksichtigt sind, werden im Hinblick darauf, dass das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch künftig auch für Leistungsberechtigte Zuzahlungen vorsieht, in vollem Umfang berücksichtigt. Die Abteilung enthält aber auch eine Reihe von Positionen, die nicht vom Regelsatz zu bestreiten sind, wie z. B. über Zuzahlungen hinausgehende, unmittelbare ärztliche und zahnärztliche Dienstleistungen und stationäre Gesundheitsdienstleistungen. Es ergibt sich daher ein zu berücksichtigender Anteil an den ausgewiesenen Ausgaben von 64 vom Hundert.

Paritätischer: Aus dem EVS-Modell von 1998 können die Ausgaben, die aktuell für Zuzahlungen nach dem SGB V ausgegeben werden, nicht abgebildet werden. Seit Januar 2004 sind viele pharmazeutische Erzeugnisse nunmehr aus eigenen Mitteln zu finanzieren (z. B. Hustensaft, Abführmittel, Medikamente gegen Heuschnupfen u. ä.).²³ Darüber hinaus können auch weitere Ausgaben für Heil- und Hilfsmittel anfallen, wenn diese aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen werden. Zu erwarten ist, dass diese Leistungen dann nicht mehr auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes erstattet werden können. Diese Zuzahlungen laufen auf eine faktische Kürzung des Existenzminimums hinaus. Diese Kürzung wird auch nicht durch die Heraufsetzung des %-Anteils von ursprünglich 32 % auf 64 % vollständig kompensiert, da u. E. zuvor in regelsatzrelevante Bereiche hinein geschnitten worden ist. Nach einer vorsichtigen Abschätzung sollte der Anteil im Bereich Gesundheitspflege auf 95 % angehoben werden.

²³ die Zuzahlungspflichten und die Ausgliederung von Gesundheitsleistungen aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung führen bei kranken, pflegebedürftigen Menschen in Einrichtungen, bei Menschen mit schwerwiegenden seelischen Erkrankungen oder Suchtkrankheiten und bei wohnungslosen Menschen sowie bei kranken, pflegebedürftigen Menschen, die in ihrer eigenen Wohnung wohnen und über ein geringes Einkommen verfügen, u. U. zu deutlichen Einbußen ihres Einkommens, das ihre gesundheitliche Versorgung gefährden kann; vgl. Martens, R. (2004): Expertise. Modellrechnungen zu den Kosten bei einem Verzicht der Erhebung von Zuzahlungen bei alten, behinderten, suchtkranken und obdachlosen Menschen. – In: Fachinformationen des Paritätischen vom 10.04.2004, <http://www.paritaet.org/gv/infothek/pid/>



Abteilung 07 – Verkehr

RS-Verordnung: Die Ausgaben dieser Abteilung für die Nutzung von Verkehrsdienstleistungen im Schienen- und Straßenverkehr werden in vollem Umfang berücksichtigt, um dem entsprechenden Mobilitätsverhalten der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Aus dem gleichen Grund werden auch die ausgewiesenen Ausgaben für Fahrräder voll berücksichtigt. Da die Abteilung jedoch in größerem Umfang Ausgaben für eine Reihe von Gegenständen und Leistungen enthält, die nicht zum notwendigen Bedarf gehören, insbesondere für Kraftfahrzeuge und Motorräder und deren Reparaturen, ergibt sich ein Anteil an den ausgewiesenen Ausgaben von 37 vom Hundert.

Paritätischer: Gemäß der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird bei dem zu berücksichtigenden Vermögen nicht angerechnet „ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ (§ 12 Abs. 2 Satz 2 SGB II)²⁴. Für Sozialhilfebezieher ist diese Regelung eine Verbesserung, denn ein Auto war ihnen bislang nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Ein Fahrzeug wird aber oft benötigt, um eine Beschäftigung zu finden oder aufnehmen zu können. Dies hat der Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt und den Besitz eines Fahrzeugs zugebilligt, als er die zitierte Bestimmung im SGB II formulierte. Konsequenterweise muss der Gesetzgeber im monatlichen Bedarf auch die Ausgaben für den entsprechenden Kraftstoff und Kfz-Bedarf zubilligen, da ansonsten die Beibehaltung eines Fahrzeugs keinen Sinn ergibt. Nach Hereinnahme dieser Kosten leitet sich daraus eine Anhebung der Verkehrsausgaben auf 72 % ab.

²⁴ SGB II s. Bundesgesetzblatt, 2003 Teil I, 29. Dezember 2003, Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, S. 2955-2971 (s. Fußnote 15)



Abteilung 08 – Nachrichtenübermittlung

RS-Verordnung: Die in dieser Abteilung gemeinsam ausgewiesenen Ausgaben für die Position „Telefon- und Telefaxgeräte, einschl. Reparatur“ werden zur Hälfte berücksichtigt. Damit wird den Leistungsberechtigten sowohl ein einfaches Telefon als auch ein Modem für den Internetzugang möglich; kein Bedarf wird jedoch insbesondere für die in dieser Position enthaltenen Faxgeräte, Anrufbeantworter und teure Funktelefone gesehen. Die Postdienstleistungen werden voll berücksichtigt. Die in der Position „Telefon- und Telefaxdienstleistungen“ gemeinsam ausgewiesenen Ausgaben werden zu 60 vom Hundert berücksichtigt. Damit werden zum einen die Grundgebühren für Telefon und ein durchschnittlicher Verbrauch an Gesprächsgebühren erfaßt. Zum anderen werden damit die Internetzugangskosten teilweise berücksichtigt, da ein Ausschluß von den Informationsmöglichkeiten, die das Internet bietet, nicht mehr als akzeptabel angesehen wird. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Bedarf auch in Internetcafés, in der Schule oder bezüglich der Stellensuche bei der Bundesagentur für Arbeit gedeckt werden kann. Insgesamt ergibt sich hieraus ein regelsatzrelevanter Anteil von 64 vom Hundert der Ausgaben in dieser Abteilung.

Paritätischer: Seit 1998 hat eine rasante Entwicklung bei der Ausstattung und Nutzung der privaten Haushalte in Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien stattgefunden, insbesondere trifft dies auf die Internet-Nutzung durch private Haushalte zu. Das Statistische Bundesamt hat u. a. darauf mit einer Reform bei der Bildung der Verbraucherpreisindizes reagiert.²⁵ Insgesamt ist zu unterstellen, dass die EVS von 1998 das derzeitige Verbrauchsverhalten im Bereich der Nachrichtenübermittlung nur unvollkommen abbildet. Inzwischen sind mehr als die Hälfte der Menschen in Deutschland ab 10 Jahren online (38 Mio. Personen Anfang 2003). Bei Familien mit Kindern zeigt sich eine besonders hohe Ausstattung: Die Haushalte sind zu 91 % mit einem PC ausgestattet und verfügen zu 76 % über einen Internetanschluß.²⁶ Auf PC und Internetanschluß können Schulkinder faktisch kaum noch verzichten. Dies muss bei der Bemessung des Eckregelsatzes berücksichtigt werden, da sich von ihm auch die Kinderbedarfe ableiten. Mit der gewachsenen Bedeutung der neuen Kommunikationstechnologien wird aber auch die Teilhabe an der Gesellschaft zunehmend vom Zugang dazu bestimmt. Der Paritätische hält die Kürzungen im Bereich Nachrichtenübermittlung für nicht sachgerecht und spricht sich daher für eine 100 %ige Berücksichtigung aus.

²⁵ Informationen zum neu berechneten Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (Abfrage 11/2004): <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2003/vpi2000b.htm> und http://www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2003/vpi_2000.pdf (Broschüre)

²⁶ entsprechende Unterlagen und Daten des Statistischen Bundesamtes finden sich unter (Abfrage 11/2004): http://www.destatis.de/informationsgesellschaft/d_home.htm sowie <http://www.destatis.de/download/d/veroe/itinhaushalten03.pdf>



Abteilung 09 – Freizeit, Unterhaltung und Kultur

RS-Verordnung: Im Rahmen dieser Abteilung werden die ausgewiesenen Ausgaben für Zeitung, Zeitschriften, Bücher, Ausleihgebühren, Schreibwaren und Zeichenmaterialien in vollem Umfang berücksichtigt. In Bezug auf Spielzeug und Hobbywaren, größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit, Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen und sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen werden 70 vom Hundert als angemessen angesehen, da in diesen Positionen auch nicht regelsatzrelevante Ausgaben enthalten sind, z. B. für Wohnmobile bzw. Wohnwagen, Sportboote, Segelflugzeuge. Bei der Position Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege werden die Ausgaben zu 75 vom Hundert berücksichtigt. Der hohe Anteil ergibt sich daraus, dass auch Ausgaben für Güter für den privaten Gemüse- und Obstanbau mit erfaßt sind, durch den entsprechende andere Ausgaben vermindert werden. Die ausgewiesenen Ausgaben für Rundfunk- und Fernsehgeräte werden zu 50 vom Hundert berücksichtigt, da teure Geräte ausgenommen werden und die Beschaffung gebrauchter Geräte weitgehend möglich und auch zumutbar ist. Entsprechendes gilt auch für Informationsverarbeitungsgeräte einschließlich Software, für die bereits ein beachtlicher Gebrauchsgütermarkt mit kostengünstigen, aber dennoch angemessenen Waren besteht; die ausgewiesenen Ausgaben hierfür werden daher nur zu 40 vom Hundert berücksichtigt. Da diese Abteilung sehr breit gefächert ist und auch eine Reihe nicht regelsatzrelevanter Positionen enthält, z. B. Foto- und Filmausrüstungen, Bild- und Tonträger sowie Haustiere, errechnet sich für diese Abteilung ein zu berücksichtigender Anteil von 42 vom Hundert.

Paritätischer: In der Begründung befremdet die Unterstellung, dass Ausgaben für Wohnmobile bzw. Wohnwagen, Sportboote, Segelflugzeuge anfallen und sich damit entsprechende Abschläge rechtfertigten. Bei der Referenzgruppe handelt es sich um Ein-Personen-Haushalte in Westdeutschland mit einem Haushaltsnettoeinkommen unter 1.800 DM bzw. 920 Euro. Solche Ausgaben sind ganz offensichtlich nicht sehr wahrscheinlich; die daraus abgeleitete Begründung für Abschläge verliert damit jegliche Grundlage, die Kürzungen erscheinen vielmehr als willkürliche Setzungen. Des Weiteren können z. B. Rundfunk- und Fernsehgeräte nicht mehr über Sonderbedarfe über das Sozialamt finanziert werden, sie müssen vielmehr jeweils angespart werden. Der Paritätische hält die Abschläge in den regelsatzrelevanten Positionen in der Abteilung Freizeit, Unterhaltung, Kultur für unbegründet und sieht einen heraufgesetzten Anteil von 56 % für folgerichtig an.



Abteilung 11 – Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

RS-Verordnung: *Im Rahmen dieser Abteilung wird wie bislang nur der Nahrungsmittelanteil an den Verpflegungsdienstleistungen mit 33 vom Hundert als notwendiger Bedarf angesehen. Bezogen auf die gesamte Abteilung, die auch nicht regelsatzrelevante, mit geringen Ausgaben ausgewiesene Positionen wie z. B. Übernachtungskosten in Hotels enthält, errechnet sich hieraus ein Anteil von 30 vom Hundert.*

Paritätischer: Die Bereitschaft, sich Verpflegungsdienstleistungen einzukaufen, hat zugenommen. Der gelegentliche Besuch von Schnellrestaurants ist nichts Ungewöhnliches mehr, besonders bei jüngeren Menschen.²⁷ I. S. der Teilhabe am Gesellschaftsleben erscheint dem Paritätischen der Anteil an den Verpflegungsdienstleistungen als zu gering angesetzt. Aus Paritätischer Sicht rechtfertigt sich in der Abteilung Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen eine Anhebung der Bemessungsgrundlage auf 45 %.

5.2 Die Zusammensetzung der einzelnen EVS-Gütergruppen

Um zu verstehen, wie die einzelnen Gütergruppen zusammengesetzt sind, müssen die einzelnen Positionen für den regelsatzrelevanten, privaten Verbrauch betrachtet werden. In der folgenden Tabelle 3 sind sämtliche 48 Gütergruppen der Abteilungen 01 – 12 aufgeführt. Die Summen der einzelnen Gütergruppen sind für jede Abteilung verzeichnet und mit den entsprechenden Prozentanteilen bzw. gerundeten Prozentanteilen dargestellt. Diese aufsummierten Daten der einzelnen Abteilungen finden sich in Tabelle 1 wieder, in der die regelsatzrelevanten Abteilungen bzw. Gütergruppen zusammen mit den berücksichtigten Prozentanteilen gelistet sind.

Bei den einzelnen Gütergruppen ist jeweils angegeben, mit welchem Prozentsatz eine Einzelposition in die Regelsatzberechnung eingegangen ist. So wurde die Position „Schuhe u. andere Fußbekleidung“ (Nr. 6, in Abteilung 03) zu 80 % berücksichtigt. Die Abteilung 03 (Bekleidung u. Schuhe) setzt sich insgesamt aus sechs einzelnen Positionen bzw. Gütergruppen zusammen – dies sind die Nr. 2 bis 7 in Tabelle 3. Die Einzelsummen mit den jeweiligen berücksichtigten, prozentualen Anteilen sind ebenso verzeichnet, wie der Gesamtbetrag in Euro bezogen auf 1998 sowie der auf Januar 2005 hochgerechnete Betrag in der letzten Spalte (mit + 7,23%, siehe Tabelle2).

Nur anhand dieser detaillierten Liste, die jedoch seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung nicht veröffentlicht wurde, lässt sich erkennen, ob zum einen die einzelnen Gütergruppen angemessen und sozial gerecht berücksichtigt wurden und ob zum anderen einzelne Güter oder Gütergruppen fehlen, um den Bedarf zu decken.

²⁷ vgl. Fußnote 25

Im folgenden Kapitel 5.3 werden die Korrekturen, die der Paritätischen für notwendig erachtet, beschrieben und betragsmäßig beziffert.

Tabelle 3: EVS 1998 (Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes für das BMGS), Aufwendungen für den regelsatzrelevanten privaten Verbrauch; Referenzgruppe: die untersten 20 % der nach ihren Nettoeinkommen angeordneten Ein-Personen-Haushalte in Westdeutschland - ohne Sozialhilfebezieher, Grenzwert 1.777 DM; verzeichnet sind alle Gütergruppen und Einzelpositionen, die Eingang in die ab Januar 2005 gültige Regelsatzverordnung gefunden haben, Beträge hochgerechnet auf den 1. Januar 2005 anhand des Rentenwertes mit + 7,23 %

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in DM	Berücksichtigter Anteil in %	Gesamt-betrag in DM 1998	Gesamt-betrag in Euro 1998	Gesamt-betrag in Euro hochgerechnet 01/2005
		 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren					
1	01.0	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	252,14	96 %	242,05	123,76	132,71
			Summe (Euro)			123,76	132,71
			Prozentanteil			96,00 %	
			Prozentanteil gerundet			96 %	
		 Bekleidung und Schuhe					
2	03.111.01	Bekleidungsstoffe	1,02	100 %	1,02	0,52	0,56
3	03.12	Bekleidung (Strumpfwaren)	46,89	90 %	42,20	21,58	23,14
4	03.131.01	Andere Bekleidungsartikel und Zubehör	3,88	100 %	3,88	1,98	2,12
5	03.141.01	Chemische Reinigung, Waschen, Reparatur u. Miete von Bekleidung	3,10	100 %	3,10	1,59	1,70
6	03.21	Schuhe und andere Fußbekleidung	13,89	80 %	11,11	5,68	6,09
7	03.221.01	Reparatur und Miete von Schuhen	1,17	100 %	1,17	0,60	0,64
			Summe (Euro)			31,95	34,26
			Prozentanteil			89,32 %	
			Prozentanteil gerundet			89 %	
		 Wohnen					
8	04.311.01	Reparatur der Wohnung (Mieter / Untermieter)	6,38	100 %	6,38	3,26	3,50
9	04.321.01	Dienstleistungen f. Instandhaltung bzw. Reparatur Wohnung (Mieter)	3,09	100 %	3,09	1,58	1,69
10	04.511.01	Strom (Mieter, Untermieter)	44,50	85 %	37,83	19,34	20,74
			Summe (Euro)			24,18	25,93
			Prozentanteil			7,72 %	
			Prozentanteil gerundet			8 %	

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in DM	Berücksichtigter Anteil in %	Gesamt-betrag in DM 1998	Gesamt-betrag in Euro 1998	Gesamt-betrag in Euro hochgerechnet 01/2005
Abteilung (05)		 Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgegenstände etc.					
11	05.110.01	Möbel und Einrichtungsgegenstände	13,58	80 %	10,86	5,55	5,95
12	05.121.01	Teppiche und Bodenbeläge	2,49	100 %	2,49	1,27	1,36
13	05.131.01	Reparatur an Möbeln, Einrichtung etc.	0,54	100 %	0,54	0,28	0,30
14	05.210.01	Heimtextilien	4,23	100 %	4,23	2,16	2,32
15	05.310.01	Andere Haushaltsgroßgeräte	5,17	100 %	5,17	2,64	2,83
16	05.311.01	Kühl- und Gefriermöbel	2,87	100 %	2,87	1,47	1,58
17	05.312.01	Waschmaschinen etc.	4,10	100 %	4,10	2,10	2,25
18	05.320.01	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	2,71	100 %	2,71	1,39	1,49
19	05.331.01	Reparaturen an Haushaltsgeräten	1,31	100 %	1,31	0,67	0,72
20	05.410.01	Glaswaren, Tafelgeschirr u. a. Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	4,57	100 %	4,57	2,34	2,51
21	05.5	Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten	2,87	100 %	2,87	1,47	1,58
22	05.61	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	8,78	100 %	8,78	4,49	4,81
Summe (Euro)						25,83	27,70
Prozentanteil						86,74 %	
- gerundet						87 %	
Abteilung (06)		 Gesundheitspflege					
23	06.111.01	Pharmazeutische Erzeugnisse (ohne für Tiere)	12,73	100 %	12,37	6,51	6,98
24	06.112.01	Andere medizinische Erzeugnisse	3,73	100 %	3,73	1,91	2,05
25	06.113.01	Therapeutische Geräte und Ausrüstungen	7,54	100 %	7,54	3,86	4,14
Summe (Euro)						12,28	13,17
Prozentanteil						63,75 %	
- gerundet						64 %	
Abteilung (07)		 Verkehr					
26	07.131.01	Fahrräder	1,35	100 %	1,35	0,69	0,74
27	07.211.01	Ersatzteile und Zubehör für Privatfahrzeuge (Zubehör für Fahrräder)	3,26	20 %	0,65	0,33	0,35
28	07.310.01 07.320.01	Verkehrsdienstleistungen (Schienenverkehr und Straßenverkehr)	33,04	100 %	33,04	16,89	18,11
Summe (Euro)						17,91	19,20
Prozentanteil						37,01 %	
- gerundet						37 %	

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in DM	Berücksichtigter Anteil in %	Gesamtbetrag in DM 1998	Gesamtbetrag in Euro 1998	Gesamtbetrag in Euro hochgerechnet 01/2005
Abteilung (08)		 Nachrichtenübermittlung					
29	08.110.01	Post- und Kurierdienstleistungen	6,96	100 %	6,96	3,56	3,82
30	08.12	Telefon, Faxgeräte, Anrufbeantworter	2,54	50 %	1,27	0,65	0,70
31	08.131.01	Telefon- und Telefaxdienstleistungen	54,28	60 %	32,57	16,65	17,85
Summe (Euro)						20,86	22,37
Prozentanteil - gerundet						63,97 %	64 %
Abteilung (09)		 Freizeit, Unterhaltung und Kultur					
32	09.111.01	Rundfunkgeräte	2,60	50 %	1,30	0,66	0,71
33	09.112.01	Fernsehgeräte	6,46	50 %	3,23	1,65	1,77
34	09.131.01	Informationsverarbeitungsgeräte, inkl. Software	6,69	50 %	3,35	1,71	1,83
35	09.21	Größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit im Freien / Räumen, Musikinstrumente	8,61	70 %	6,02	3,08	3,30
36	09.31	Spiele, Spielzeug, Hobbywaren	6,59	70 %	4,61	2,36	2,53
37	09.32	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für Gartenpflege, Schnittblumen etc.	8,66	75 %	6,49	3,32	3,56
38	09.420.01	Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	12,06	70 %	8,44	4,32	4,63
39	09.423.02	Ausleihgebühren	0,83	100 %	0,83	0,42	0,45
40	09.425.01	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	5,89	70 %	4,12	2,11	2,26
41	09.500.01	Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse	18,68	100 %	18,68	9,55	10,24
42	09.511.01	Bücher	10,91	100 %	10,91	5,58	5,98
43	09.541.01	Schreibwaren und Zeichenmaterialien	4,03	100 %	4,03	2,06	2,21
Summe (Euro)						36,82	39,48
Prozentanteil - gerundet						42,84 %	42 %
Abteilung (11)		 Beherbergungs- / Gaststättendienstleistungen					
44	11.1	Verpflegungsdienstleistungen (bisher: Verzehr außer Haus)	55,69	33 %	18,35	9,38	10,06
Summe (Euro)						9,38	10,06
Prozentanteil - gerundet						29,20 %	30 %

Lfd. Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittliche monatliche Ausgaben je Haushalt in DM	Berücksichtigter Anteil in %	Gesamtbetrag in DM 1998	Gesamtbetrag in Euro 1998	Gesamtbetrag in Euro hochgerechnet 01/2005
Abteilung (12)		 andere Waren und Dienstleistungen					
45	12.111.01	Friseurdienstleistungen und andere Dienstleistungen für die Körperpflege	18,06	100 %	18,06	9,23	9,90
46	12.120.01	Elektrische Geräte, Artikel und Erzeugnisse für die Körperpflege	14,66	100 %	14,66	7,50	8,04
47	12.510.01	Finanzdienstleistungen	2,62	25 %	0,65	0,34	0,36
48	12.610.01	Andere Dienstleistungen	13,33	25 %	3,33	1,70	1,82
Summe (Euro) Prozentanteil - gerundet						18,77 64,80 % 65 %	20,13
Gesamtsumme Abteilungen (01) bis (12) in Euro						321,74	345,01

5.3 Detaillierte Bezifferung des Korrekturbedarfs: Betrachtung einzelner Verbrauchspositionen der EVS-Gütergruppen

Im Kapitel 5.1 wurden die jeweiligen Paritätischen Positionen den Bemessungsgrundlagen der Regelsatzverordnung in den einzelnen Abteilungen des privaten Verbrauchs der Referenzgruppe einander gegenübergestellt. Abschließend wurde die – aus der Sicht des Paritätischen – prozentuale Korrekturgröße genannt. Das darauf folgende Kapitel 5.2 enthält eine vollständige Darstellung der 48 Gütergruppen, aus denen der Regelsatz besteht.

In diesem Abschnitt wird die Zusammensetzung der korrigierten EVS-Gütergruppen mit den zugehörigen Prozentgrößen Position für Position aufgelistet. Bei der detaillierten Betrachtung der einzelnen Verbrauchspositionen ist die folgende Tabelle 4 von entscheidender Bedeutung: In dieser Tabelle 4 sind alle Ergänzungen und Änderungen des Paritätischen aufgeführt, die in die einzelnen Verbrauchsabteilungen des Eckregelsatzes eingehen. Diese Korrekturen und Änderungen des Paritätischen berichtigen und ergänzen i. S. der Bedarfsdeckung die Positionen des privaten Verbrauchs aus Tabelle 3, die vom Verordnungsgeber für den Regelsatz zugrundegelegt wurden.

In Tabelle 4 wurden die einzelnen Positionen der Gütergruppen zusammengefasst und auf den 1. Januar 2005 hochgerechnet. Hierbei wurde – abweichend vom Verfahren der Regelsatzverordnung – nicht der Rentenwert (+ 7,23 %) sondern der Verbraucherpreisindex (ohne Wohnkosten + 7,6 %) zugrunde gelegt. Näheres dazu ist in Kapitel 6.2 ausgeführt.

Tabelle 4: Gütergruppen, bei denen der Paritätische Änderungen und Einfügungen zur Bildung des Eckregelsatzes vorgenommen hat, Paritätischer Vorschlag und Regelsatzverordnung (RSV) sind gegenübergestellt

EVS Code-Nr.	EVS Gütergruppen	Privater Verbr. Ein-Pers.-Haush., DM	RSV-Eckregelsatz		Paritätischer Eckregelsatz		Differenz		Differenz hochgerechnet 1/2005 Euro
			%	DM	%	DM	DM	Euro	
01.0	Nahrung, Getränke, Tabakwaren	252,14	96 %	242,05	100%	252,14	10,09	5,16	= 6,01
03.12	Bekleidung (Strumpfwaren)	46,89	90 %	42,20	100%	46,89	4,69	2,40	Summe = 4,21
03.21	Schuhe u. a. Fußbekleidung	13,89	80 %	11,11	100%	13,89	2,78	1,42	
(06)*	Zuzahlungen GMG	11,74	---	---	100%	11,74	11,74	6,00	= 6,46
07.211.01	Ersatzteile / Zubehör für Privatfahrz.	3,26	20 %	0,65	100%	3,26	2,61	1,33	Summe= 18,49
07.221.01	Kraftstoffe etc. für Privatfahrzeuge	23,00	---	---	100%	23,00	23,00	11,76	
07.231.01	Wartung / Reparatur	8,00	---	---	100%	8,00	8,00	4,09	
08.12	Telefon, Faxgeräte etc.	2,54	50 %	1,27	100%	2,54	1,27	0,65	Summe = 12,71
08.131.01	Telefon- / Telefaxdienstleistungen	54,28	60 %	32,57	100%	54,28	21,71	11,10	
09.111.01	Rundfunkgeräte	2,60	50 %	1,30	100%	2,60	1,30	0,66	
09.112.01	Fernsehgeräte	6,46	50 %	3,23	100%	6,46	3,23	1,65	
09.131.01	Informationsverarb. Geräte inkl. Software	6,69	50 %	3,35	100%	6,69	3,35	1,71	

◆ DER PARITÄTISCHE WOHLFAHRTSVERBAND ◆

EVS Code-Nr.	EVS Gütergruppen	Privater Verbr. Ein- Pers.- Haush., DM	RSV- Eckregelsatz		Paritätischer Eckregelsatz		Differenz		Differenz hochgerec hnet 1/2005 Euro
			%	DM	%	DM	DM	Euro	
09.21	Gr. langlebige Gebrauchsgüter r f. Freizeit i. Freien, Musikinstrume nte	8,61	70 %	6,03	100%	8,61	2,58	1,32	
09.31	Spiele, Spielzeug, Hobbywaren	6,59	70 %	4,61	100%	6,59	1,98	1,01	
09.32	Gartenerzeug. u. Verbr.güter für Gartenpflege, Schnittblumen etc.	8,66	75 %	6,50	100%	8,66	2,17	1,11	
09.420.01	Besuch von Sport- und Freizeitveranst altungen	12,06	70 %	8,44	100%	12,06	3,62	1,85	
09.425.01	Sonst. Freizeit- / Kulturdienstlei stungen	5,89	70 %	4,12	100%	5,89	1,77	0,90	
10.141.02	Gebühren für Kurse u. ä.	3,00	---	---	100%	3,00	3,00	1,53	Summe = 12,72
11.1	Verpflegungsdi enstleistungen	55,59	33 %	18,34	50 %	27,80	9,45	4,83	= 5,24
Summe =							DM	Euro	Euro
							118,32	60,48	65,84

*) Position in EVS 1998 nicht enthalten, Betrag der entsprechenden EVS-Gütergruppe zugeordnet



Abteilung 01 – Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren

Diese Gütergruppe wurde seitens des Paritätischen mit 100 % angesetzt, gegenüber 96 % im Falle der Regelsatzverordnung. Die Differenz zwischen Regelsatzverordnung und dem Paritätischen Vorschlag beträgt 6,01 Euro (Tabelle 3).



Abteilung 03 – Bekleidung und Schuhe

Die Gruppe Bekleidung und Schuhe enthält 6 Güterpositionen, bei zwei Gütergruppen hat der Paritätische Veränderungen vorgenommen, die in der Tabelle 3 – als Heraufsetzung auf 100 % – zu erkennen sind. Insgesamt summieren sich beide Positionen auf 4,21 Euro.



Abteilung 06 – Gesundheitspflege

Bei den Zuzahlungen gemäß der letzten Gesundheitsreform tritt folgende Schwierigkeit auf. Solche Zuzahlungen sind in der EVS 1998 noch nicht abgebildet; entsprechend ist ein plausibler Betrag einzusetzen. Durch das Gesundheitssystem müssen demnächst Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld-Bezieher Zuzahlungen bei Arztbesuchen und Medikamenten von 2 % der jährlichen Eckregelsatzleistungen leisten, im Falle chronisch kranker Menschen sinkt dieser Prozentsatz auf 1 %. Geht man vom Eckregelsatz der ab 1. Januar 2005 gültigen Regelsatzverordnung aus, wären dies gerundet 83 Euro im Jahr - entsprechend 6,90 Euro monatlich bzw. 41,50 Euro und 3,45 Euro. Auf die Situation 1998 anhand des Rentenwertes zurückgerechnet, (vgl. Tabelle 2, Kapitel 4.4) ergäbe sich ein Wert von 6,44 Euro pro Monat. Da jedoch der Anteil chronisch kranker Menschen in der Gruppe der künftigen Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld-Bezieher nicht genau bekannt ist, wurde dieser Betrag von 6,44 Euro auf 6,00 Euro abgerundet²⁸; hochgerechnet auf Januar 2005 ergeben sich dann 6,46 Euro).



Abteilung 07 – Verkehr

In dieser Gütergruppe wurden vier EVS-Positionen herangezogen. Im Falle der Paritätischen Regelsatzbildung wurde eine Position in ihrem prozentualen Anteil von 20 auf 100 % erhöht und zwei weitere Positionen mit ihren EVS-Code-Nr. eingefügt. Insgesamt erhöht sich dieser Bereich um 18,49 Euro. Dieser Betrag wird gänzlich durch den Verbrauchsanteil für Privatfahrzeuge verursacht.

Die beiden EVS-Positionen mit der Code-Nr. 07.221.01 und 07.231.01 („Kraftstoffe f. Privatfahrzeuge“ sowie „Wartung und Reparatur“) finden sich nicht in der Tabelle 3 (vgl. Tabelle 8 im Tabellenanhang). Die Tabelle 3 enthält alle Positionen, aus denen das BMGS den Eckregelsatz zusammengesetzt hat - jedoch nicht alle weiteren Positionen in dieser Referenzgruppe. Da für die Expertise die Originaldaten des BMGS nicht vorlagen,²⁹ mussten Werte für die beiden Verbrauchspositionen eingesetzt werden, die mit den BMGS-Originaldaten möglichst gut übereinstimmen.

In folgender Weise wurde vorgegangen: Die BMGS-Daten beziehen sich auf die unteren 20 % der nach dem Einkommen geschichteten Haushalte von Ein-Personen-Haushalten in

²⁸ durch die Abrundung ergäbe sich ein rechnerischer Anteil chronisch kranker Menschen von 14 %

²⁹ die Referenzgruppe wurde von Statistischen Bundesamt für das BMGS in einer Sonderauswertung der EVS 1998 ermittelt

Westdeutschland, bei denen die Sozialhilfebezieher herausgenommen wurden (Grenzwert der Referenzgruppe: Haushalts-Nettoeinkommens = 1.777 DM). Die Unterlagen der Auswertung der EVS 1998, die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden, enthalten keine Schichtung der Haushalte nach Einkommensquintilen (= 20 %), die Daten des privaten Verbrauchs sind nach Einkommensgruppen mit festen Grenzwerten aufgegliedert. Die Gruppe, die der EVS-Auswertung des BMGS am nächsten kommt, sind Ein-Personen-Haushalte in Westdeutschland mit einem Haushalts-Nettoeinkommen unter 1.800 DM. In dieser Gruppe sind allerdings noch alle Sozialhilfeempfänger enthalten.³⁰ Für fehlende Güterpositionen wurden dann im Wesentlichen die Daten der EVS 1998 von Ein-Personen-Haushalten in Westdeutschland mit einem Einkommen unter 1.800 DM herangezogen. Die ergänzten Positionen sind in der Tabelle 4 am Beispiel der EVS-Gütergruppe 07 an den Auslassungsstrichen in der Spalte „RSV Regelsatz“ zu erkennen. Entsprechend wurde in der unten beschriebenen Gütergruppe 09/10 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) verfahren.



Abteilung 08 – Nachrichtenübermittlung

Insgesamt sieht die RSV drei Güterpositionen für diesen Bereich vor. Bei zwei Güterpositionen, die in Tabelle 3 in der EVS-Gütergruppe 08 zu finden sind, sind die entsprechenden Hochstufungen des Paritätischen gegenüber der Regelsatzverordnung verzeichnet. Im Ergebnis liegt der Paritätische Regelsatzansatz 12,71 Euro über derjenigen der Regelsatzverordnung.



Abteilung 09 / 10 – Freizeit, Unterhaltung und Kultur

Die Gütergruppe 09 enthält sehr viele Einzelpositionen - insgesamt 12. Bei 8 Positionen hat der Paritätische eine Anhebung der Positionen auf 100 % vorgenommen. In der Regelsatzverordnung sind aus der EVS-Gütergruppe 10 (Bildungswesen) keinerlei Positionen in die Regelsatzbildung übernommen worden. Der Paritätische hält es aber für angemessen, Gebühren für Kurse, Internatskosten - so die Bezeichnung in der Datensatzbeschreibung des Statistischen Bundesamtes für die EVS - zu übernehmen. Dass es sich in diesem Fall lediglich um Kursgebühren (gemäß EVS außerhalb von Schulen und Universitäten) handelt und Internatskosten keine Rolle spielen können, ergibt sich aus der Referenzgruppe (Ein-Personen-Haushalte im untersten Einkommensquintil). Mit dieser beschriebenen Einfügung und der oben geschilderten Anpassung folgt insgesamt eine Steigerung in der EVS-Gütergruppe 09/10 von 12,72 Euro.



Abteilung 11 – Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Durch die Anhebung der Regelsatzverordnung von 33 % der Güterposition außerhäusliche Verpflegungsdienstleistungen auf 50 % resultiert eine Steigerung der EVS-Gütergruppe 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) von 5,24 Euro.

Die einzelnen EVS-Gütergruppen bzw. die Differenzen zwischen Paritätischem Ansatz und der Regelsatzverordnung wurden in Prozentanteile für die gesamte EVS-Gütergruppe umgerechnet. Dabei wurden die errechneten Prozentanteile jeweils auf ganze Beträge auf- bzw. abgerundet. Insgesamt summieren sich die Ergänzungen auf 65,84 Euro. Wegen des Rundungsverfahrens in den einzelnen Gütergruppen und auf ganze Eurobeträge

³⁰ ein Vergleich der Referenzgruppe des BMGS und der EVS-Auswertung von 1998 ergibt, dass die einzelnen Gütergruppen bzw. Abteilungen 01 bis 12 innerhalb einer Abweichung von maximal 5 % übereinstimmen, wie das aus Tabelle 10 im Anhang zu ersehen ist

unterscheidet sich die Summe der Tabelle 4 (65,84 Euro) von der Summe in Tabelle 7 bzw. in den Abbildungen 1b und 2, die eine Differenz von 67 Euro ausweisen.

5.4 Anmerkungen zur Vorgehensweise des BMGS bei der Bemessung des Eckregelsatzes

In der folgenden Tabelle 5 ist der Verordnungsentwurf des BMGS vom Juli 2003 mit der Regelsatzverordnung, wie sie endgültig im Bundesrat verabschiedet wurde, verglichen. Es erscheinen die einzelnen Gütergruppen mit den unterschiedlichen Prozentansätzen von 2003 und der verabschiedeten Regelsatzverordnung 2004. Beim Vergleich der einzelnen Posten fällt folgendes ins Auge (Werte auf Basis EVS 1998):

- Die deutlichste Veränderung hat die **Abteilung 06 – Gesundheitspflege** erfahren. Im Verordnungsentwurf 2003 betrug der Anteil 32 %, der dann auf 64 % in der Regelsatzverordnung angehoben wurde. Im Ergebnis hätte dies zu einer Steigerung des Regelsatzes von +12,05 DM (= +6,16 Euro) geführt. Ganz offensichtlich ist dies eine Reaktion auf die neuen Zuzahlungsregelungen im Gesundheitssystem, die seit Januar 2004 gelten.
- Entgegen der sachlich gebotenen Erwartung wurde jedoch die Eckregelsatzsumme insgesamt nicht um diesen Betrag angehoben – tatsächlich: in etwa gleicher Höhe wurde in anderen Bereichen gekürzt, wie das der Vergleich der beiden Endsummen zeigt.
- Der **Bereich 01 – Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren** wurde um 4 % vermindert, was zu einer Verkleinerung von -10,09 DM entsprechend -5,16 Euro führt. In gleicher Weise wurde der **Bereich 03 – Bekleidung, Schuhe** von 92 auf 89 % herabgestuft, was -2,09 DM bzw. 1,07 Euro ergibt.
- Der **Bereich 04 – Wohnen, Strom, Gas u. a. Brennstoffe** erhielt eine leichte Anhebung. Der Prozentsatz im RSV-Entwurf des BMGS wurde von 7,8 % auf 8 % gerundet, was ein Mehr von +1,22 DM oder +0,62 Euro erbrachte.
- Im Falle der **Abteilung 09 – Freizeit, Unterhaltung und Kultur** ist ganz offenbar ein anderes Verfahren angewendet worden. Der genaue Prozentbetrag ist in diesem Bereich 42,83 %: Im Regelsatzentwurf 2003 wurde diese Prozentzahl auf 43 % aufgerundet, während man in der Regelsatzverordnung die Nachkomma-Stellen abgeschnitten hat und so zu 42 % gekommen ist. Im Ergebnis hat sich der Regelsatzansatz um -1,69 DM bzw. -0,86 Euro vermindert.

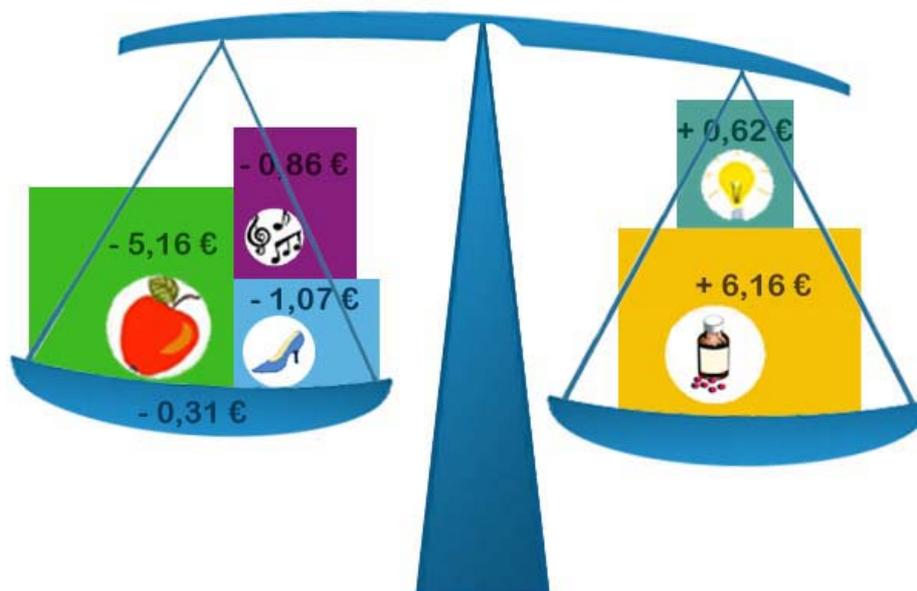


Tabelle 5: Vergleich des Regelsatzentwurfes des BMGS von 2003 mit der verabschiedeten Regelsatzverordnung 2004 (Basis EVS 1998)

EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnitt EinPers.-Hauhalt in DM	Prozentsätze		Pauschalen in DM		Diff. 2004 zu 2003 in €
			BMGS 2003	RSV 2004	BMGS 2003	RSV 2004	
01	 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	252,14	100 %	96 %	252,14	242,05	- 5,16
03	 Bekleidung, Schuhe	69,94	92 %	89 %	64,34	62,25	- 1,07
04	 Wohnen, Strom, Gas, Brennstoffe	612,63	7,8 %	8 %	47,79	49,01	+ 0,62
05	 Einrichtungsgegenstände, etc.	58,22	87 %	87 %	50,65	50,65	---
06	 Gesundheitspflege	37,65	32 %	64 %	12,05	24,10	+ 6,16
07	 Verkehr	94,68	37 %	37 %	35,03	35,03	---
08	 Nachrichtenübermittlung	63,78	64 %	64 %	40,82	40,82	---
09	 Freizeit, Unterhaltung, Kultur	168,13	43 %	42 %	72,30	70,61	- 0,86
11	 Beherbergungs- / Gaststättendienstl.	62,81	30 %	30 %	18,84	18,84	---
12	 andere Waren und Dienstleistungen	56,65	65 %	65 %	36,82	36,82	---
	Gesamt	1.476,63	---	---	630,78	630,18	- 0,31
	Gesamt gerundet DM				631	630	---
	Gesamt gerundet Euro				323	322	---

Insgesamt weist der Regelsatzentwurf 2003 und die Regelsatzverordnung 2004 etwa den gleichen Betrag auf. Zusammengefasst: Die zusätzlichen Kosten, die durch das Gesundheitssystem in der veranschlagten Höhe von 12,05 DM (6,16 Euro) entstanden sind, wurden durch Kürzungen an anderer Stelle in voller Höhe kompensiert.

Durch ein solches Verfahren verlieren allerdings die in der Regelsatzverordnung enthaltenen Begründungen für einzelne Kürzungen erheblich an sachlichem Gewicht. Anders formuliert, dieses Verfahren ist ganz offensichtlich weniger einer sachlichen als einer ausgabenorientierten Perspektive geschuldet.

6. Der Paritätische Vorschlag einer sozial gerechten Regelsatzbemessung

6.1 Paritätischer Vorschlag und Regelsatzverordnung

Auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1998 ergibt sich der Paritätische Vorschlag zur Zusammensetzung eines aus unserer Sicht fairen Eckregelsatzes, der sich aus den folgenden Summen der Verbrauchsausgaben zusammensetzt (die Anteile wurden auf ganze Prozentbeträge gerundet):

		zu einem Anteil von
	Abteilung 01 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	100 %
	Abteilung 03 Bekleidung und Schuhe	100 %
	Abteilung 04 Wohnung, Strom, Gas u. a. Brennstoffe	8 %
	Abteilung 05 Einrichtungsgegenstände, Möbel, Haushaltsgeräte sowie deren Instandhaltung	87 %
	Abteilung 06 Gesundheitspflege	95 %
	Abteilung 07 Verkehr	72 %
	Abteilung 08 Nachrichtenübermittlung	100 %
	Abteilung 09 Freizeit, Unterhaltung, Kultur	56 %
	Abteilung 11 Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	45 %
	Abteilung 12 andere Waren und Dienstleistungen	65 %

An dieser Stelle muss ausdrücklich betont werden, dass sich die Summe der Verbrauchsausgaben ändern kann, wenn die Auswertung der EVS 2003 endgültig vorliegt. Eine Verschiebung im Verbrauchsverhalten in einzelnen Teilbereichen wird sich voraussichtlich ergeben, erinnert sei an die Verbraucherpreisindex-Revision des Statistischen Bundesamtes 2003.³¹ Mit der neuen EVS 2003 muss entsprechend die Struktur

³¹ s. Kapitel 5.1 bzw. Fußnoten 25 und 26

und die prozentuale Berücksichtigung der einzelnen Gütergruppen in der EVS neu bewertet werden. Des Weiteren werden die ab Januar 2004 geltenden erweiterten Zuzahlungen zu Krankenkassenleistungen erst in der EVS 2008 abgebildet werden. Die EVS 2003 kann diese Entwicklung noch nicht darstellen.

Auch muss das Rechenverfahren zur Bildung der Referenzgruppe insgesamt geändert werden, um Zirkelschlüsse (wenn sich in der Referenzgruppe Sozialhilfeempfänger befinden) sicher zu vermeiden. Neben der Herausnahme der künftigen Empfänger von Sozialgeld und Grundsicherung müssen auch die Bezieher von Arbeitslosengeld II herausgerechnet werden.³² Im bisherigen Verfahren wurden nur die Sozialhilfebezieher aus der Referenzgruppe ausgeschlossen, nicht aber die Bezieher von Arbeitslosenhilfe.³³

Bei der künftigen Berechnung des Regelsatzes muss dem besonderen Bedarf von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden, da diese Sonderbedarfe bei der gewählten Referenzgruppe – Ein-Personenhaushalte in Westdeutschland – grundsätzlich nicht gemessen werden können. Des Weiteren muss die neue Regelsatzsystematik künftig dahingehend überprüft werden, ob sie nicht zu neuen Benachteiligungen bestimmter Familienkonstellationen mit Kindern führt. Neben Verbesserungen für bestimmte Fälle gibt es auch Leistungseinbußen.³⁴

In der Abbildung 1a und 1b findet sich die Berechnung des Eckregelsatzes nach der Regelsatzverordnung und nach den Vorschlägen des Paritätischen. Der Ausgangswert des Eckregelsatzes beträgt – bezogen auf Januar 2005 – im Falle der Regelsatzverordnung gerundet 345 Euro und beim Paritätischen Vorschlag 412 Euro, das ist ein Unterschied von 67 Euro oder 19,4 %. Für die Eurobeträge ist folgendes wichtig: Durch Rundung der Prozentanteile der Produktgruppen und Rundung auf ganze Euro-Beträge sowie unterschiedliche Hochrechenverfahren (Rentenwert und Verbraucherpreisindex) ergeben sich kleine betragsmäßige Abweichungen zwischen den Abbildungen 1a, 1b, 2 und den Tabellen 3, 4, 8.

In Abbildung 2 sind die Differenzen für die jeweiligen Gütergruppen zusammengefasst. Dabei zeigt sich, dass der Bereich **Verkehr** mit über 18 Euro mehr als ¼ der Differenz ausmacht. Gefolgt wird dies von den Bereichen **Nachrichten** und **Freizeit / Bildung**, die mit ca. 13 Euro jeweils etwa zu ca. 19 bis 20 % der Differenz beitragen. Der Bereich **Gesundheit** steuert etwa 10 % zur Differenz bei, die Bereiche **Nahrung und Tabakwaren** sowie der **Gaststättenbereich** zwischen 8,0 und 8,5 %, mit 6,5 % ist die Gütergruppe **Bekleidung** beteiligt.

³² streng genommen müsste die hier geforderte Bereinigung erfolgen *bevor* die Referenzgruppe aus den untersten 20 % - der nach ihrem Einkommen sortierten Personen - gebildet wird

³³ der Verbleib der Arbeitslosenhilfebezieher führt beim bisherigen Rechenverfahren zu systematischen Verzerrungen zwischen Ost- und Westdeutschland, da in Ostdeutschland die Arbeitslosenhilfedichte deutlich höher als im Westen ist und ein Teil der Arbeitslosenhilfebezieher faktisch das gleiche Einkommensniveau aufweist wie entsprechende Sozialhilfebezieher

³⁴ so ist der Regelsatz für Kinder zwischen dem 8. und dem 15. Lebensjahr und Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr abgesenkt worden, eine Verbesserung des Regelsatzes ergibt sich für Kinder bis zum 8. Lebensjahr, die Verbesserungen im einzelnen relativieren sich jedoch, da bislang bei einem Kind 10,25 Euro des Kindergeldes nicht als Einkommen angerechnet, bei zwei und mehr Kindern 20,50 Euro, diese Regelung entfällt ab dem 01. Januar 2005; die Pauschalierung der sog. einmaligen Leistungen für Kleidung u. ä. in Höhe von rund 50 Euro macht Familien mit Kindern faktisch zu Pauschalierungsverlierern, da aus der Praxis bekannt ist, dass Kinder und Jugendliche insbesondere im Bereich Bekleidung wie auch wegen schulischen Bedarfs deutlich mehr als 15 % an einmaligen Leistungen erhalten, mit anderen Worten: Familien mit Kindern in dieser Altersstufe sind in besonderem Maße auf einmalige Leistungen angewiesen

Abbildung 1a: Produktgruppen im Regelsatz gemäß der Regelsatzverordnung linear hochgerechnet auf Januar 2005

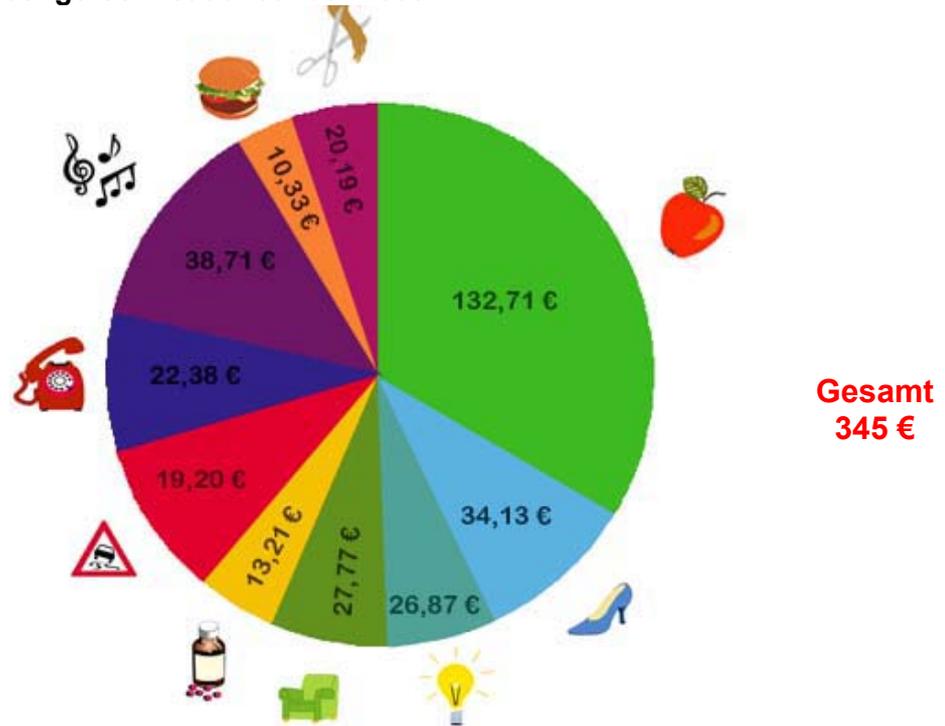


Abbildung 1b: Produktgruppen im Regelsatz nach dem Vorschlag des Paritätischen linear hochgerechnet auf Januar 2005

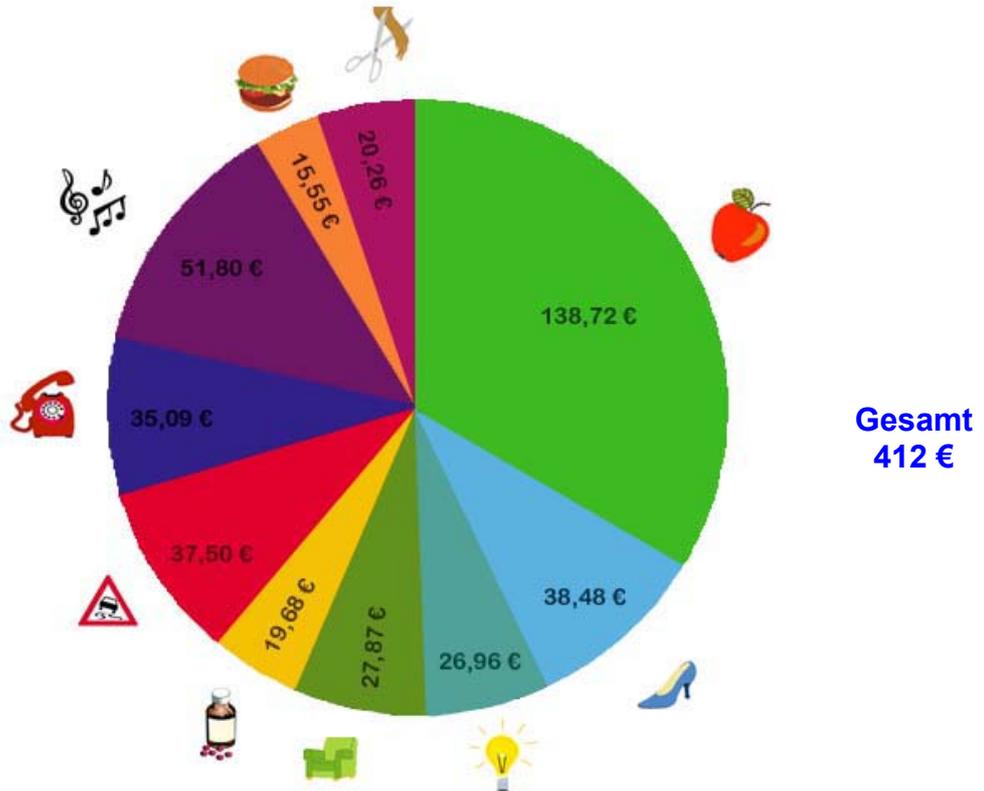
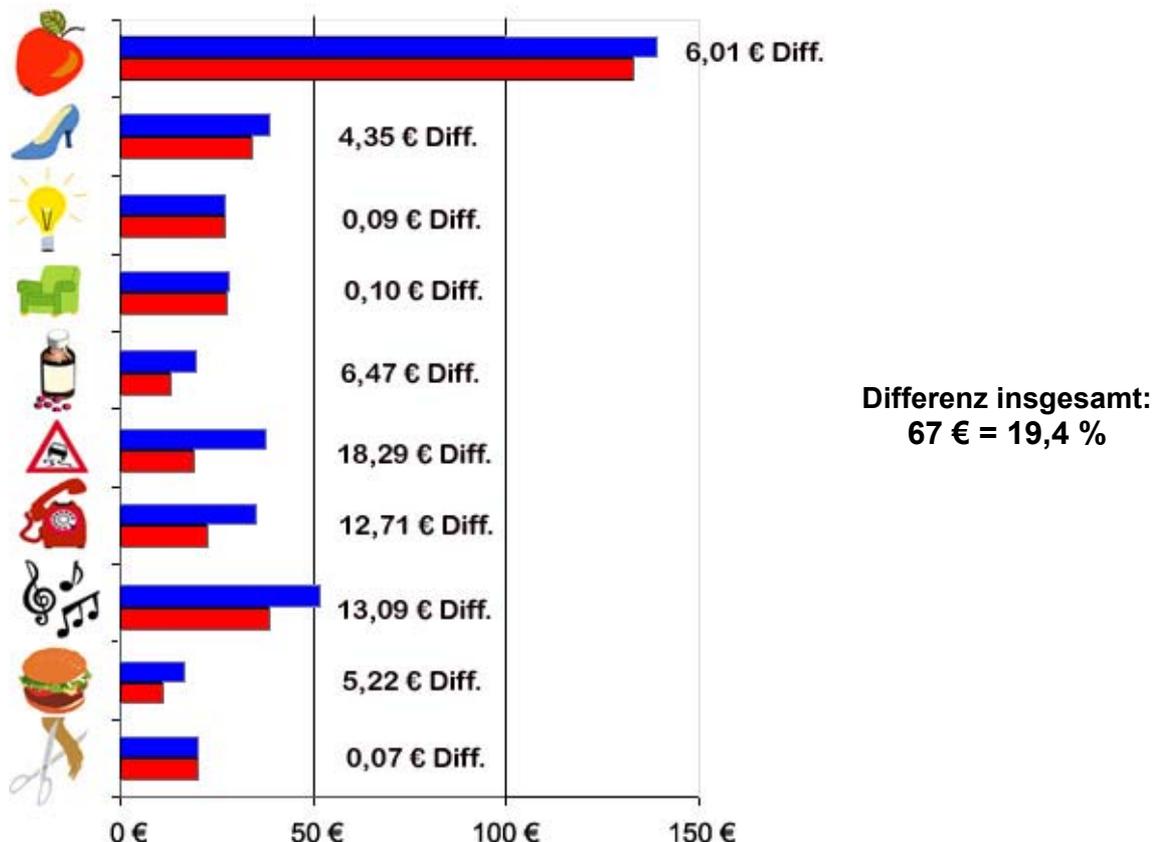


Abbildung 2: Differenz der Produktgruppen zwischen Regelsatzverordnung und Paritätischem Vorschlag



6.2 Eine faire und sachgerechte Fortschreibung des Eckregelsatzes

Gemäß § 4 der Regelsatzverordnung wird der Eckregelsatz jeweils zum 1. Juli eines Jahres anhand des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Dies gilt für die Jahre, in denen keine Neuberechnung der Regelsätze gemäß § 28 Abs. 3 Satz 3-5 SGB XII erfolgt.³⁵ Demnach wird der Eckregelsatz überprüft und ggfs. weiterentwickelt, sobald Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.

Der Verordnungsgeber ist der Ansicht, dass der Rentenwert, „*der auch in den letzten Jahren die Fortschreibung der Regelsätze bestimmt und nicht zu relevanten Abweichungen gegenüber einer statistisch ermittelten Bedarfsdeckung geführt hat. Der aktuelle Rentenwert ist eine eindeutig festgestellte Größe und sichert einen Gleichklang der sozialen Entwicklung*“.³⁶

Mit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz möchte die Bundesregierung einen Beitrag zur Lösung der künftigen demographischen Entwicklung der Gesellschaft leisten.

³⁵ dort heißt es: „Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung wird überprüft und ggfs. weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.“ (s. Fußnoten 15 und 16)

³⁶ Bundesratsdrucksache 206/04, S. 11 (s. Fußnote 14)

Künftig werden mehr Rentner weniger Erwerbstätigen gegenüberstehen. Das Gesetz setzt dabei ausschließlich auf eine Begrenzung des Anstiegs der Beitragssätze der Rentenversicherung. Mit anderen Worten, künftig ergäbe sich eine längerfristige Absenkung des Rentenniveaus in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Kurz- und mittelfristig soll mit diesem Gesetz der Beitragssatz stabilisiert werden und nicht über gewisse politisch gesetzte Grenzen steigen.³⁷

Diese Philosophie der bevorstehenden Rentenreform(en) verträgt sich aber nicht mit Bedarfsgesichtspunkten im untersten Netz des Sozialstaates bzw. bei der Fortschreibung des Eckregelsatzes.

Tabelle 6: Verbraucherpreisindices - Fortschreibung von 1998 auf 2003 und Januar 2005 (Basisjahr 1998 = 100)

Indices (1998 = 100)	1998 - 2003	1998 - (Juni/Juli) 2004
Verbraucherpreisindex	106,6	108,5
Index ohne Wohnung	106,4	107,6
<i>nachrichtlich: Rentenwert</i>	<i>107,23</i>	<i>107,23</i>

In der Tabelle 6 sind verschiedene Verbraucherpreisindices und der Rentenwert dargestellt. Im Vergleich der verschiedenen Indices zeigt sich, dass der Rentenwert in der Fortschreibung von 1998 auf Januar 2005 schon merklich von den unterschiedlich zusammengesetzten Verbraucherpreisindices abweicht, zugunsten des Rentenwertes fällt die Fortschreibung bis 2003 aus. Schaut man aber zugleich auf Tabelle 2, Kapitel 4.4, in der der Rentenwert und die Entwicklung des Eckregelsatz zwischen 1998 und Januar 2005 dargestellt sind, so zeigt sich, dass der Rentenwert ab Juli 2003 eingefroren wurde und entsprechend der Eckregelsatz nicht mehr steigt. Hingegen zeigt aber bereits Tabelle 6 sehr deutliche Preisbewegungen zwischen 2003 und Mitte 2004.³⁸

Sachgerecht wäre es, einen Verbraucherpreisindex zu bilden, bei dem der Teilindex zu den Wohnungskosten herausgerechnet wurde (s. Abteilung 04 des Verbraucherpreisindex in Tabelle 12 im Anhang).³⁹ Da nach dem Vorschlag des Paritätischen Verkehrskosten in den Eckregelsatz eingestellt werden sollten, dürfen diese Kosten konsequenterweise – insbesondere für Privatfahrzeuge fallen Ausgaben für Kraftstoffe an – auch nicht aus den Verbraucherpreisindex herausgenommen werden.

Tabelle 7: Fortschreibung des Regelsatzes auf Januar 2005

³⁷ s. Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlage der Gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz), Berlin, 19. November 2003

³⁸ ein differenziertes Bild ergibt die Tabelle 12 im Anhang in der die einzelnen Verbraucherpreisindices der unterschiedlichen Warengruppen, die mit den entsprechenden EVS-Gütergruppen vergleichbar sind, zwischen 1998 und Mitte 2004 dargestellt sind; die einzelnen Warengruppen weisen erhebliche Preisbewegungen auf, so Tabakwaren, Gesundheitspflege sowie Nachrichtenübermittlung

³⁹ bei einem Vergleich der durchschnittlichen Verbraucherpreisindices Juni/Juli mit den jeweiligen Jahresdurchschnittszahlen zeigt sich (Tabelle 11 im Anhang), dass der Juni/Juli-Durchschnitt des Verbraucherpreisindex etwa dem Jahresdurchschnitt entspricht, demgemäß wurde der Juni/Juli-Durchschnitt 2004 zur Fortschreibung des Eckregelsatzes auf Januar 2005 benutzt (Beispielrechnungen in Tabelle 12 im Anhang)

	Ausgangswert 1998	Fortschreibung 01 / 2005	Fortgeschriebener Wert 01 / 2005
Regelsatzverordnung	322 Euro	Rentenwert mit + 7,23 %	345 Euro
Paritätischer Vorschlag	383 Euro	Index (ohne Wohnkosten) mit + 7,6 %	412 Euro
Differenz in Euro*)	61 Euro	-	67 Euro
Differenz in % *)	18,9 %	-	19,4 %

*) durch Rundung auf ganze Euro-Beträge ergeben sich betragsmäßige und prozentuale Abweichungen

Der Verbraucherpreisindex mit und ohne Wohnkosten ist in Tabelle 6 zusammen mit dem Rentenwert verzeichnet.⁴⁰ Bei der Fortschreibung des Eckregelsatzes der Regelsatzverordnung von 1998 auf Januar 2005 ergeben sich zwischen der Rentenwertmethode und dem Verbraucherpreisindex (ohne Wohnkosten) bereits bemerkbare Unterschiede, wie in Tabelle 7 dargestellt: Ausgehend von Tabelle 6 würde die rechnerische Differenz 1,19 Euro (1,42 Euro beim Paritätischen Vorschlag) bei der Hochrechnung auf Januar 2005 betragen, wenn anstelle des Rentenwertes der um die Wohnkosten bereinigte Verbraucherpreisindex verwendet wird. Diese Differenz würde künftig wohl stetig wachsen, wenn der Regelsatz anhand des Rentenwertes fortgeschrieben wird.

Aus allem folgt, dass ein geeignet gewählter Verbraucherpreisindex den fortzuschreibenden Eckregelsatz sehr viel exakter mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit verknüpft, als es ein Rentenwert vermag. Dieser wird von der Sachlage her einer ständigen politischen Einflussnahme – mit möglicherweise weiteren Nullrunden – unterliegen.

⁴⁰ zum Rechnen mit Indexzahlen vgl. Martens, R. (2003): Kurzexpertise. Verbraucherpreisindex für Deutschland: Preisindizes mit und ohne Wohnkosten 1991 bis Juni 2003.- In: Fachinformationen des Paritätischen vom 30.07.2003, <http://www.paritaet.org/gv/infothek/pid/>

◆ TABELLENANHANG ◆

Aufschlüsselung der einzelnen Gütergruppen und Güterpositionen des privaten Verbrauchs privater Ein-Personen-Haushalte

Tabelle 8: EVS 1998 (Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes für das BMGS), Aufwendungen für den regelsatzrelevanten privaten Verbrauch; Referenzgruppe: die untersten 20 % der nach ihren Nettoeinkommen angeordneten Ein-Personen-Haushalte in Westdeutschland - ohne Sozialhilfebezieher, Grenzwert 1.777 DM; verzeichnet sind alle Gütergruppen und Einzelpositionen, die Eingang in die ab Januar 2005 gültige Regelsatzverordnung gefunden haben; die Werte des BMGS-RSV-Entwurfs von 2003 sind in Klammern verzeichnet

Lfd Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittlich. monatl. Ausg. je Haushalt in DM	Anteil für bisherig. Regelsatzrelevanten Verbrauch	Anteil für bisherige Einmalige Leistung	Summe der Anteile	Gesamt-betrag in DM 1998	Gesamt-betrag in Euro 1998
1	01.0	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	252,14	96 % (100 %)	0 %	96 % (100 %)	242,05 (252,14)	123,76 (128,92)
2	03.111.01	Bekleidungsstoffe	1,02	100 %	0 %	100 %	1,02	0,52
3	03.12	Bekleidung (Strumpfwaren)	46,89	5 %	85 %	90 %	42,20	21,58
4	03.131.01	Andere Bekleidungsartikel und Zubehör	3,88	100 %	0 %	100 %	3,88	1,98
5	03.141.01	Chemische Reinigung, Waschen, Rep. u. Miete von Bekleidung	3,10	100 %	0 %	100 %	3,10	1,59
6	03.21	Schuhe und andere Fußbekleidung	13,89	0 % (0 %)	80 % (90 %)	80 % (90 %)	11,11 (12,50)	5,68 (6,39)
7	03.221.01	Reparatur und Miete von Schuhen	1,17	100 %	0 %	100 %	1,17	0,60
8	04.311.01	Reparatur der Wohnung (Mieter/Untermieter)	6,38	0 %	100 %	100 %	6,38	3,26
9	04.321.01	Dienstleistungen f. Instandhaltung bzw. Reparatur Wohnung (Mieter)	3,09	0 %	100 %	100 %	3,09	1,58
10	04.511.01	Strom (Mieter, Untermieter)	44,50	85 %	0 %	85 %	37,83	19,34
11	05.110.01	Möbel und Einrichtungsgegenstände	13,58	0 %	80 %	80 %	10,86	5,55
12	05.121.01	Teppiche und Bodenbeläge	2,49	0 %	100 %	100 %	2,49	1,27
13	05.131.01	Reparatur an Möbeln, Einrichtung etc.	0,54	100 %	0 %	100 %	0,54	0,28
14	05.210.01	Heimtextilien	4,23	0 %	100 %	100 %	4,23	2,16
15	05.310.01	Andere Haushaltsgroßgeräte	5,17	0 %	100 %	100 %	5,17	2,64
16	05.311.01	Kühl- und Gefriermöbel	2,87	0 %	100 %	100 %	2,87	1,47
17	05.312.01	Waschmaschinen etc.	4,10	0 %	100 %	100 %	4,10	2,10
18	05.320.01	Kleine elektrische Haushaltsgeräte	2,71	0 %	100 %	100 %	2,71	1,39
19	05.331.01	Reparaturen an Haushaltsgeräten	1,31	100 %	0 %	100 %	1,31	0,67
20	05.410.01	Glaswaren, Tafelgeschirr u. a. Gebrauchsgüter f. d. Haushaltsführung	4,57	100 %	0 %	100 %	4,57	2,34
21	05.5	Werkzeuge u. Geräte für Haus und Garten	2,87	100 %	0 %	100 %	2,87	1,47
22	05.61	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	8,78	100 %	0 %	100 %	8,78	4,49

◆ DER PARITÄTISCHE WOHLFAHRTSVERBAND ◆

Lfd Nr.	EVS Code-Nr.	Gütergruppen	Durchschnittlich. monatl. Ausg. je Haushalt in DM	Anteil für bisherig. Regelsatzrelevanten Verbrauch	Anteil für bisherige Einmalige Leistung	Summe der Anteile	Gesamt-betrag in DM 1998	Gesamt-betrag in Euro 1998
23	06.111.01	Pharmazeutische Erzeugnisse (ohne für Tiere)	12,73	100 % (50 %)	0 %	100 % (50 %)	12,37 (6,37)	6,51 (3,26)
24	06.112.01	Andere medizinische Erzeugnisse	3,73	100 % (50 %)	0 %	100 % (50 %)	3,73 (1,86)	1,91 (0,96)
25	06.113.01	Therapeutische Geräte und Ausrüstungen	7,54	100 % (50 %)	0 %	100 % (50 %)	7,54 (3,77)	3,86 (1,93)
26	07.131.01	Fahrräder	1,35	0 %	100 %	100 %	1,35	0,69
27	07.211.01	Ersatzteile u. Zubehör f. Privatfahrzeuge (Zubehör f. Fahrräder)	3,26	20 %	0 %	20 %	0,65	0,33
28	07.310.01 07.320.01	Verkehrsdienstleistungen (Schienenverkehr und Straßenverkehr)	33,04	100 %	0 %	100 %	33,04	16,89
29	08.110.01	Post- und Kurierdienstleistungen	6,96	100 %	0 %	100 %	6,96	3,56
30	08.12	Telefon, Faxgeräte, Anrufbeantworter	2,54	0 %	50 %	50 %	1,27	0,65
31	08.131.01	Telefon- und Telefaxdienstleistungen	54,28	60 %	0 %	60 %	32,57	16,65
32	09.111.01	Rundfunkgeräte	2,60	0 %	50 %	50 %	1,30	0,66
33	09.112.01	Fernsehgeräte	6,46	0 %	50 %	50 %	3,23	1,65
34	09.131.01	Informationsverarbeitungsgeräte, incl. Software	6,69		50 %	50 %	3,35	1,71
35	09.21	Größere langlebige Gebrauchsgüter f. Freizeit im Freien/Räumen, Musikinstrumente	8,61	70 %	0 %	70 %	6,02	3,08
36	09.31	Spiele, Spielzeug, Hobbywaren	6,59	70 %	0 %	70 %	4,61	2,36
37	09.32	Gartenerzeugn. u. Verbrauchsgüter f. Gartenpflege, Schnittblumen etc.	8,66	75 %	0 %	75 %	6,49	3,32
38	09.420.01	Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	12,06	70 %	0 %	70 %	8,44	4,32
39	09.423.02	Ausleihgebühren	0,83	100 %	0 %	100 %	0,83	0,42
40	09.425.01	Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	5,89	70 %	0 %	70 %	4,12	2,11
41	09.500.01	Zeitungen, Zeitschriften u. andere Druckerzeugnisse	18,68	100 %	0 %	100 %	18,68	9,55
42	09.511.01	Bücher	10,91	100 %	0 %	100 %	10,91	5,58
43	09.541.01	Schreibwaren u. Zeichenmaterialien	4,03	100 %	0 %	100 %	4,03	2,06
44	11.1	Verpflegungsdienstleistungen (bisher: Verzehr außer Haus)	55,69	33 %	0 %	33 %	18,35	9,38
45	12.111.01	Friseurdienstleistungen u.a. Dienstleistungen für die Körperpflege	18,06	100 %	0 %	100 %	18,06	9,23
46	12.120.01	Elektrische Geräte, Artikel u. Erzeugnisse f. d. Körperpflege	14,66	100 %	0 %	100 %	14,66	7,50
47	12.510.01	Finanzdienstleistungen	2,62	25 %	0 %	25 %	0,65	0,34
48	12.610.01	Andere Dienstleistungen	13,33	25 %	0 %	25 %	3,33	1,70
Gesamtsumme							629,25 (628,74)	321,74 (321,48)

Tabelle 9: Berechnung und Vergleich des Ausgangswertes des Eckregelsatzes des Paritätischen Vorschlags und der geltenden Regelsatzverordnung (bezogen auf 1998)

EVS Code-Nr.	Stichwort	Gesamtwert		Anteil in %		RSV 1998		Parität. 1998		Diff. Par. zu RSV Euro
		DM	Euro	RSV	Parität	DM	Euro	DM	Euro	
01	Nahrungs-/Genussmittel	252,14	128,92	96 %	100 %	242,05	123,76	252,14	128,92	5,16
03	Bekleidung	69,94	35,76	89 %	100 %	62,25	31,83	69,94	35,76	3,93
04	Wohnung	612,63	313,23	8 %	8 %	49,01	25,06	49,01	25,06	---
05	Einrichtung	58,22	29,77	87 %	87 %	50,65	25,90	50,65	25,90	---
06	Gesundheit	37,65	19,25	64 %	95 %	24,10	12,32	35,77	18,29	5,97
07	Verkehr	94,68	48,41	37 %	72 %	35,03	17,91	68,17	34,85	16,94
08	Nachrichten	63,78	32,61	64 %	100 %	40,82	20,87	63,78	32,61	11,74
09/10	Freizeit/Bild.	168,13	85,96	42 %	56 %	70,61	36,10	94,15	48,14	12,04
11	Gaststätte	62,81	32,11	30 %	45 %	18,84	9,63	28,26	14,45	4,82
12	Sonstiges	56,65	28,96	65 %	65 %	36,82	18,83	36,82	18,83	---
Insgesamt		1.476,63	754,99	---	---	630,18	322,21	748,69	382,81	60,60
Gerundet in Euro =							322		383	61
Prozentuale Differenz Paritätischer - BMGS-RV =										18,9 %

Tabelle 10: Vergleich des EVS-Datensatzes (1998), der vom BMGS zur Bildung des Eckregelsatzes benutzt wurde, mit der EVS-Auswertung von Ein-Personen-Haushalten

EVS Code-Nr.	Gütergruppen	BMGS (EVS 1998) Ein-Personen-Haushalte West-Deutschl. untere 20 % (ohne SH-Bez., Grenzwert Haushaltsnettoeinkomm. 1.777 DM)		EVS 1998 Ein-Personen-Haushalte Westdeutschland (Haushaltsnettoeinkommen unter 1.800 DM)		Differenz BMGS zu EVS		Differenz in %	
		DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro	jeweil. Zeile	Summe EVS
01	Nahrungsmittel, Getränke	252,14	128,92	253,00	129,36	-0,86	-0,44	-0,34	-0,06
03	Bekleidung, Schuhe	69,94	35,76	69,00	35,28	0,94	0,48	1,36	0,06
04	Wohnen, Wasser, Strom, Gas u. a.	612,63	313,23	615,00	314,44	-2,37	-1,21	-0,38	-0,16
05	Einrichtungsgegenstände	58,22	29,77	58,00	29,65	0,22	0,12	0,40	0,02
06	Gesundheitspflege	37,65	19,25	36,00	18,41	1,65	0,84	4,56	0,11
07	Verkehr	94,68	48,41	92,00	47,04	2,68	1,37	2,91	0,18
08	Nachrichtenüberm.	63,78	32,61	64,00	32,72	-0,22	-0,11	-0,34	-0,01
09	Freizeit, Unterhaltung	168,13	85,96	165,00	84,36	3,13	1,60	1,90	0,21
11	Gaststättendienstl.	62,81	32,11	60,00	30,68	2,81	1,43	4,66	0,19
12	andere Waren und Dienstleistungen	56,65	28,96	55,00	28,12	1,65	0,84	2,99	0,11
Gesamt		1476,63	754,98	1467,00	750,06	9,63	4,92	0,66	0,66

Verbraucherpreisindices und Fortschreibung der Indices bis 1. Januar 2005

Tabelle 11: Vergleich durchschnittlicher Verbraucherpreisindices Juni/Juli mit den jeweiligen Jahresdurchschnittszahlen

Waren und Dienstleistungen	Verbraucher-Preis-Index	Wägung in Promille	Indices 2001-2004						
			2001 Durchschnitt	2001 Juni/Juli	2002 Durchschnitt	2002 Juni/Juli	2003 Durchschnitt	2003 Juni/Juli	2004 Juni/-Juli
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	01	103,35	104,5	106,6	105,3	105,5	105,2	105,8	105,5
Alkoholische Getränke, Tabakwaren	02	36,73	101,7	101,8	105,8	105,8	111,4	111,5	119,7
Bekleidung und Schuhe	03	55,09	100,8	100,6	101,5	101,2	100,7	100,0	99,4
Wohnungsmieten, Strom, Wasser, Brennstoffe	04	302,66	102,4	102,6	103,4	103,3	104,9	104,8	106,4
Einrichtungsgegenstände Haushalt	05	68,54	100,9	100,9	101,9	101,9	102,2	102,3	102,2
Gesundheitspflege	06	35,46	101,3	101,4	101,9	101,9	102,4	102,3	122,7
Verkehr	07	138,65	102,5	103,4	104,5	104,8	106,7	106,6	109,9
Nachrichtenübermittlung	08	25,21	94,1	93,8	95,7	96,3	96,4	96,2	95,4
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	09	110,85	100,6	100,8	101,3	101,8	100,7	100,9	99,8
Bildungswesen	10	6,66	101,3	101,2	104,0	103,7	106,2	106,4	109,3
Beherbungs-, Gaststättendienstleistungen	11	46,57	101,9	103,1	105,6	106,9	106,5	107,5	108,4
Andere Waren und Dienstleistungen	12	70,23	103,0	103,0	105,0	105,1	106,8	106,7	108,4
Gesamtindex		1.000,00	102,0	102,5	103,4	103,6	104,5	104,5	106,4

Tabelle 12: Unterschiedliche Verbraucherpreisindices zur Indexentwicklung zwischen 1998 und Januar 2005

Waren und Dienstleistungen	Abteilung	Wägung in Promille	Index 1998, 2003 und 2004				Indexentwicklung 1998-Januar 2005 (1998 = 100)			
			1998	2003	7/2004	6-7/2004	1998	1998/2003	1998/7/2004	1998/6-7/2004
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	01	103,35	102,0	105,2	105,2	105,5	104,1	107,4	107,4	107,7
Alkoholische Getränke, Tabakwaren	02	36,73	97,2	111,4	119,7	119,7	99,2	113,7	122,1	122,1
Bekleidung und Schuhe	03	55,09	99,6	100,7	98,6	99,4	101,6	102,8	100,6	101,4
Wohnungsmieten, Wasser, Strom etc.	04	302,66	96,0	104,9	106,4	106,4	98,0	107,1	108,6	108,5
Einrichtungsgegenstände Haushalt	05	68,54	99,7	102,2	102,2	102,2	101,7	104,3	104,3	104,3
Gesundheitspflege	06	35,46	103,2	102,4	123,2	122,7	105,3	104,5	125,7	125,2
Verkehr	07	138,65	92,5	106,7	110,2	109,9	94,4	108,9	112,5	112,1
Nachrichtenübermitt.	08	25,21	124,1	96,4	95,4	95,4	126,6	98,4	97,4	97,4
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	09	110,85	99,3	100,7	100,5	99,8	101,3	102,8	102,6	101,8
Bildungswesen	10	6,66	94,6	106,2	109,6	109,3	96,5	108,4	111,8	111,5
Beherbungs-, Gaststättendienstleist.	11	46,57	97,7	106,5	109,5	108,4	99,7	108,7	111,7	110,6
Andere Waren, Dienstleistungen	12	70,23	96,0	106,8	108,4	108,4	98,0	109,0	110,6	110,6
Gesamtindex		1.000,00	98,0	104,5	106,5	106,4	100,0	106,6	108,7	108,5

Impressum

Expertise:

Dr. Rudolf Martens
Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 - 24636-313
Fax: +49 (0) 30 - 24636-130
E-Mail: eu@paritaet.org

Illustration, Gestaltung:

Christine Maier

Redaktionelle Bearbeitung:

Ulrike Bauer, Christine Maier

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.

Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 24636-0
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

Heinrich-Hoffmann-Str. 3
D-60528 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 - 6706-0
Telefax: +49 (0)69 - 6706-204

Rue Belliard, 159
B-1040 Brüssel
Telefon +32 (2) - 2381000
Telefax +32 (2) - 2381009

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

E-Mail: eu.bruessel@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Vertretungsberechtigter Vorstand: Barbara Stolterfoht (Vorsitzende), Christa-Maria Blankenburg (stellv. Vorsitzende), Dr. Eberhard Jüttner (stellv. Vorsitzender), Karin Tack, Josef Schädle, Ulrich Laschet †

Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: 73 VR 5470

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Absatz 3 MDStV: Dr. Ulrich Schneider

Alle Rechte vorbehalten.

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte genannter Links. Für den Inhalt der Internetseiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.